



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben
des schleswigischen Bauernstandes im 16., 17. und 18.
Jahrhundert**

Mejborg, Reinhold Frederik Severin

Schleswig, 1896

Beilagen, nach ihrem Inhalte geordnet.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96484)

BEILAGEN, NACH IHREM INHALTE GEORDNET.

LÄNDLICHE BESITZ UND ABGABENVERHÄLTNISSE.

Allgemeine Festesachen.

I. Ms. *St. A. S. C. XII. 1. NB.* $\frac{2}{5}$ 1751. Beilagen 1647: Bekennen und bezeugen wir — N. N., N. N. — dasz das Guth, daran itzo Claus Hembsen, unser Nachbahr aufwohnet, von Alters hero ein Freyguh gewesen. Und es haben seine Vorfahren, alsz drei vor ihm, selbiges Guth auch von dreien unterschiedlichen Amtmännern gevestet und darauf von obbemelten Amtmännern drey freyn Vestebrieffe hier auf gehabt; welche Brieffe in der lätzten feindlichen Einfall in der Erden gar im Grunde verdorben sind. Es ist auch zu diesem Guth nicht mehr dan anderthalb Otting Erde zu gebrauchen — — d. 9. Febr. 1647.

Nachdemahle my woll bewust, dat Claus Hembsen sin Gude Anno 1643 gevestet, unde sin Vestebreff in diesen verlopenen Krigeswesend affhindig geworden. Unde is sin Gude ein klein Frygude von $1\frac{1}{2}$ Ottings Erde, unde schall mit keine Handedenste, wie bethero gebuklich gewest, beshweret werden. Thodeme is he ock unter den frey Lüden gerecknet unde heft sine Uthlage mit ehn gedahn. Ollemorstoff d. 8. Marty 1647.

II. Ms. *H. G. B. Nr. 1.* $\frac{2}{6}$ 1680: Demnach Nisz Börenszen, fürstlicher Holtzvoigt in Ellenbergh, sein daselbst belegenes Festegut, nebenst dabey gehörigem Hausze vnd Hoff, zu verkaufen willens, sich auch bereits ein Kaufmann presentirt vnd angegeben, alsz wird solches hiemit allen vnd jeden, denen daran gelegen, insonderheit denen, welche vff sothanes Gut einiges näheren Beyspruchs berechtigt zu sein vermeinen, Krafft dieses kund gethan, vnd ihnen dabei nomine Serenissimi einmahl für alle vnd also peremptorie angedeutet, das fals jemand wegen Blutverwandnusz, auch sonsten sich befugt achtet, auf obbemeltes Gut einigen An- und Beyspruch zu thun, selbiger sich à dato publicationis innerhalb einer halben sächsischen Frist als 3 Wochen in der fürstlichen Amtskammer hieselbsten angeben, sein vermeintliches Recht beweislich einbringen, das er sich deszen für sich selbsten vnd keinem Frembden zugute zu bediehn gedenket, genugsahm Versicherung von sich geben, vnd einfoltig alles dasjenige, was ein Frembder bieten wird, bahr bezahlen oder gerichtlich deponiren soll, vntr der Verwarnung, dasfals er sich in solchem Termin nicht angeben vnd diesem auch sonst allem was vermöge Rechtens dabei zu beobachten, nicht geleben wird, gedachter Nisz Börenszen sodan bemächtigt sein soll mit dem Gute eignes Gefallens, jedoch salvo interesse principis zu verfahren, vnd es an einem Frembden

ungehindert zu verkaufen. Wie dan nach Verflieszung obiges Termini keiner mit seinem Beyspruch gehöret werden soll. Wornach sich ein Jeder zu achten. Gottorff den 2. Juny A. 1680. Jasper von Buchwaldt.

III. Ms. *H. G. B. Nr. 2.* $\frac{2}{8}$ 1689: Wir — — Christian Albrecht [Herzog] — — uhrkunden und bekennen hiemit — — Dasz demnach Wir mit freyem wohlbedachten Muth undt darauff gehaltenem Rath vorgedachten unseren Land- Geheimbden- Etats- und Cammerath auch Amtmann zu Trittau und Reinbeck, Joachim von Ahlefeldt, unser in Schlieszharde belegenes Dorff Ellenberg mit denen drin liegenden neun Hufen und Hüfenern, dazu gehörigen groszen und kleinen Kötenern auch andern sich daselbst befindenden Indliegern nebst allen Gerechtigkeiten, Freyheiten, Hoch- und Herlichkeiten, benandt und unbenandt gleich andern vollständigen schleszwigschen adelichen Güthern mit allen Gerichten, Hoheit, mittelst und niedrigst, zu Halsz und Hand, Büsen, Straffen, Kirchengerechtigkeiten, jure compatronatus in der Kirchen zu Schwantz, hohen und nieder Jagten, freien Fischereien, nebenst den Heringzaunen in der Schley, und beden Wadezügigen, der Fehr und Fehrgerechtigkeit, nebenst der Freiheit seiner und der seinigen und der Mittbeschriebenen Gelegenheit nach eine Fehre bey Rabelsund neu anzulegen, undt ungehindert zu behalten, mit Holzungen, Mastungen, Trifften, Wischen, Weiden, Ackern, Graszung, Brüchen, Mohren, Trocken und Nasz mit den darauff stehenden Gebäuden, jährlichen Pflichten, Verbittelszgeld, Krugheuer, Järgergeld, Dingzehrung, Prahm und Postfehrgeld, Dienstgeld in Summa allen und jeden Hebungen — — — — —

IV. Ms. *St. A. S. C. II. 1. Nr. 133.* $\frac{30}{12}$ 1700: Urkunde und bekenne hiemit, dasz ich Jens Jensen in Genner, seines sehl. Vatern, Jens Bundesen, daselbst vorhin bewohnten $\frac{7}{16}$ Pflug Bundenerde, so nunmehr, weiln die daruff angewachsene hochfürstl. Restanten nicht abgetragen werden können, zu Vesteerde gemacht worden (ist), hin wiederumb vervestet und eingethan habe — —

V. Ms. *St. A. S. A. XVIII. Nr. 5886.* Anno 1741: Extract aus denen von den Oberbeamten im Herzogthum Schleswig von Beschaffenheit der Feste und andern Güthern in Anno 1741 auf gewisse Fragen, bey dem Gottorffischen Obergericht eingebrachten Nachrichten.

Quaest. 1. Ob daselbst überall landesherschaftliche Festgüter befindlich?

Der Gouverneur zu Sonderburg. Resp.: Es wären zwar nicht alle Bohlen und Kathen dieses Amtes Feste-

güter; sondern es befinden sich auch Bondengüter darunter. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Die mehresten in diesem Amte befindliche Bauerhöfe wären Festegüter, und die übrige wenige wären Erb-Bondengüter. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Es wären in allen Harden dergleichen befindlich, welche unter den Bunden, theils auch andere Feste-Gütern meliret lägen. Auch wären in Gramharde Höfe, die aus Bunden- und Festeerde zugleich bestünden. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp.: Es wären in diesen beeden Aemtern [Festehufen und] Bonden- oder Eigenthums-Höfe, so im herrschaftlichen Register contribuirt, durch einander liegende befindlich; so dasz auch verschiedene contribuabale Höfe aus Bonden- und Feste-Erde zugleich bestünden. — Der Amtmann zu Tondern. Resp. [:Nachdem er vorläufig die Qualität und Beschaffenheit der Festegüter aus zweyen Gründen, als 1) aus dem wahrscheinlichen Ursprung derselben und 2) aus denen so genannten Festebriefen deduciret.] Es wären in denen Marschen als Wieding- und Böckingharde ingleichen auf der Geest in Luntoffharde keine Festegüter befindlich. Wohingegen in Schluxharde, Karrharde, Hoyer- und Tonderharden, wie auch auf den Insuln Sylt und Föhrde Festegüter anzutreffen wären. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Es wären in allen 4 Harden des Amtes Flensburg Landesherrschafftliche Festegüter, wie auch Festekathen, welche zum Theil unter denen königlichen Bunden ingleichen adeligen Gütern und Unterthanen in denen Dörfern und Feldern meliret lägen, nicht weniger auch in den meisten Kirchspielen der Landschaft Stapelholm aber wären lauter Bondengüter befindlich. — Der Amtmann zu Hütten und in den Domkapitulsdistricten. Resp.: Es wäre alles, was im Amte Hütten unter die Pflugzahl von vollen und halben Pflügen, Wurthsetten, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Pflügen begriffen, nebst den Kathen, so nicht auf Grundhauer stehen, durchgehends festbahr. Und wären gleichfalls in den Dohmcapitulsdistricten die mehresten Pflüge Festegüter. Auszer dasz in dessen erstem District und zwar in der Vogtey Ulsnis, in dem Dorfe Steinfeld, das Bonden Gut Kalkiergaard vorhanden; und in dem 2ten District der Voigts- und der privilegierte Hacksteder dem Nicolas Clement gehöriger Pflug nebst $9\frac{3}{4}$ Vicarienpflüge oder Bohlen, so nicht mit zur Pflugzahl gehörten. Wie auch zugleich daselbsten, und zwar in der Voigtey Langenhorn, einige Bundengüter befindlich wären, welche unter der Pflugzahl würcklich gezehlet würden. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: In der Landschaft Eyderstedt, Everschopp und Ütholm wären gar keine Landesherrschafftlichen Vestegüter und Kirchen-Festeländereyen anzutreffen; mithin cessirten die übrige passus intuitu dieser Landschaft von selbst. In dem Bezirk von Pellworm wären keine andere Festegüter vorhanden als die Mittelteich, sogenannte Ackländereyen und Fischereyen, und auf den Halligen einige saltze Gräsungen und Kirchenland, auch endlich die beede Strandhalligen, Süder- und Norderoog. In dem Amte Husum, und zwar in der Norderharde, wären, auser den so genannten Festmarschländereyen, keine Vestestavens. Auf der Geest in selbiger Harde wären einige wenige alte Kampsländereyen, welche für Festländereyen angesehen würden. In den Dörfern der Süderharde, nur Schwesing ausgenommen, befänden sich verschiedene Feststaven. In den Voigteyen, Schwabstedt und Rödemis, wären

an und für sich keine Festgüter. Es wohnten aber in folgenden Dörfern im Amte, als Rantrum, Oldersbeck, Schwesing, Oster- und Wester-Ohrstedt, wie auch in Mayn und Walsbill Stiftsleute, welche zu gemelten Vogteyen gehörige Staven besäßen.

Quaest. II. Ob sie von gleicher Qualität, u. [Bonitet]?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Was die Gerechtigkeiten und Pflichten des Festemanns betrifft, wären sie von einerley Qualität, obgleich die verfestete Höfe so wohl an Bonité als Quantité des Landes unter sich differirten. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Ja die Festgüter wären von gleicher Qualität, obwohl von ungleicher Bonité. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Ja! und wisse man in Ansehung ihrer Qualität keinen andern Unterschied, als dasz einige davon in den herrschaftlichen Gefällen und Diensten von Alters her leidlicher angesetzt gewesen als andere. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp.: Es wären die dortige Festgüter von gleicher Qualität! — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Itidem. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Einige wären Feste-, einige Erbfestgüter, welches aus denen Festebriefen zu ersehen. Auch differirten sie darinnen, dasz einige besser wie die anderen wären, und dennoch diese mangesmahl mehr an Festegeld, Pflicht- und anderen Diensten, für jene erlegeten und prestirten. — Der Amtmann zu Gottorff. Resp.: Sie wären in allen Districten dieses Amtes von gleicher Qualität. — Der Amtmann zu Hütten und in den Dohm-Capitels-Districten. Resp.: Er finde unter den Festpflügen im Amte Hütten fast wenigen Unterschied. Doch halte er die in den Holtz-Dörfern und Gegenden belegenen, für etwas besser als andere, so in den Heidedörfern befindlich wären. In dem dohmcapittulischen aber sollten solche von einerley Beschaffenheit seyn. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Ratione der Landschaft Pellworm, Ja! Ratione des Amtes Husum, es würden über die in der Norderharde vor mentionirte Festländereyen, so von schlechter Beschaffenheit wären, keine Festen ertheilet, sondern selbige könnten von einem Possessore zum andern mit dem darauf haftenden Onere transferiret und verkauft werden; dahero selbige auch zu Ding und Recht gingen, und alda ordentlich verschotet und vereigenthumert würden. Die Feste Stavens in der Süderharde würden von den Besitzern bey jedesmahliger Veränderung der Possessorum gefestet. Von den stiftischen Feststaven in den Vogteyen Schwabstedt und Rödemis würden die Festecapitalien zwar nicht bezahlet [wiewohl solches von ihnen, wenn sie im Stande die Bezahlung zu leisten, geschehen könnte]; sondern es würden solche verzinset, und die Zinsen, unter dem Nahmen der Festerenten, jährlich ins herrschaftliche Register erlegt. Übrigens wären die in diesem District vorhandene Festen von gleicher Qualität und durchgehends Erbfesten. Auch wären sonst in der Hattstedtermarsch einige Demath Landes, Ipswarff genannt, ingleichen auf der Maase, bei Nordhusum, einige Geestländereyen, welche ebenfalls Erbfesten wären; worüber aber bey Veränderung der Regierung und der Possessorum Ihr. Königl. Maytt. immediate confirmationes gesucht werden müssen, und wären solche Ländereyen nicht unter der Pflugzahl begriffen.

Quaest. III. Ob darunter in specie Erbfestgüter vorhanden?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: In den nach einerley Form eingerichteten Festebriefen würde ausdrücklich eingerückt, dasz der Nieszbrauch dieses oder jenen Hofes dem ambianti nur ad dies vitae concediret

würden; mithin wären keine Erbfestgüter vorhanden. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Die dortige Festgüter hätten alle speciem et qualitate meiner Erbfeste, maszen, so lange welche von der vorigen Possessoren Familie vorhanden so das Gut mit Nutzen betreiben, und davon praestanda praestiren könnten, man nicht gerne Fremde dazu liesze. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Die dortige Festen wären allerdings gewissermaszen Erbfestgüter, indehm sie denen Erben der verstorbenen Possessorum, wenn sie davon praestanda zu praestiren im Stande gewesen, dem Herkommen nach, allezeit gelassen worden, auch die Besitzer derselben sich von jeher der Freiheit bedienen, selbige zu verkaufen und sonst zu veräuzern. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp.: Wie der Amtmann zu Norburg. — Der Amtmann zu Tundern. Resp.: Alle Festgüter wären so beschaffen, das einer der nächsten Anverwandten, im Fall er zu Praestirung desjenigen, was einem Festemam obliegt, tüchtig, allemahl in die unzerteilte Feste succedire, und in Ermangelung eines gültlichen Vergleichs nicht verbunden sey, denen übrigen Erben desfalls etwas zu bonificiren. Wohingegen Hausz und Hoff, Beschlag, Hausgeräth, Mobilien, Einschulden & alles mit einander respse taxiret, ad computum gebracht, und solchergestalt, nach Abzug derer Ausschulden, dem Eigenthumsrechte nach, unter denen Erben vertheilet würde. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Ob zwar die mehresten nicht dergestalt verfestet wären, so wäre doch daselbst hergebracht, dasz die nechste Erben das nähere Recht daran hätten. — Der Amtmann zu Gottorff. Resp.: Nach denen alten und neuen Festebriefen würden sie nur auf Lebenszeit eingethan; der Gewohnheit nach aber wären sie erblich. — Der Amtmann zu Hütten und in den Dom. Capituls. Districten. Resp.: In dem Amte Hütten wären gar keine Erbfestgüter. In dem 2ten Dohmcapitulsdistrict hingegen wäre ein einziges, welches in Langenhorn belegen, und von dem Cammerrath Godbersen bewohnt würde. Doch würden im Amte Hütten die Erben, so lange sie praestanda praestiren, und sich in andern Fällen wieder die Allerhöchste Landesherrschaft nicht vergingen, gemeinlich bei den Pflügen gelassen. — Der Amtmann zu Husum. Ratione der Landschaft Pellworm. Es wären selbige zusammen erblich, wann sie sich, bisheriger usance nach, binnen 6 Wochen nach Absterben des vorigen Festinhabers wieder melden. Nur sei ihm wegen der Hallig Süderoog so viel bekannt, dasz sie dem p. t. überlebenden Besitzer Hans Carstens, vigore des von seinem [des Amtmannes] Praeantecessore in officio ertheilten und von Ihr. Königl. Maytt. allergnädigst bestätigten Festebriefes, nebst der Strandvoigtey auf Lebenszeit eingethan. Ratione des Amts Husum etc. vide Respons. ad Quest. 2.

Quaest. IV. Ob nicht der Älteste mündige Sohn u. s. w. und, in Ermangelung der Söhne, die älteste verheyrathete Tochter u. s. w., nach Absterben des Hauszwirths, das nächste Recht zur Feste habe?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Da die Festen nicht erblich wären, so könnte des vorigen Festemanns Erbe auch nicht als ein Recht praetendiren, dasz er seinem Vater substituirt werde, jedoch würde ein solcher, wenn er einem Hoffe vorzustehen geschickt wäre, niemahlen gerne ausgeschlossen. Überhaupt aber würde bey Besetzung der Bohlen, mehr auf die Tüchtigkeit als das Geblüt gesehen. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Bey fürstlicher Regierungszeit hätte man den Gebrauch hierin gehalten, dasz, welchen von seinen Kindern der

Hauswirth für seinen Bohl oder Haefe hätte wollen eingeschrieben haben, es sey der ältere oder jüngere Sohn, ihm solches wäre gestattet worden. Seit seiner und seines Vorwesers in Officio Amtsführung aber hätten sie es damit dergestalt gehalten, dasz der älteste Sohn [ohne dasz ihm legale und wichtige Ursachen daran gehindert] immer der erste und nächste im Gute gewesen; nach ihm einer von seinen Brüdern, und dann erstlich die aelteste oder andere Tochter, so noch unverheyrathet, das nechste Recht zur Folge in des verstorbenen Vaters oder Mutters Festgüter gehabt. Wann aber die älteste Tochter per matrimonium contractum extra patris familiam getreten, wäre denen übrigen in des Hauszwirths Potesté und Familie zurückgebliebenen Geschwistern das jus succedendi zugefallen. — Der Amtmann zu Hadersleben. Ratione der Ries- und Südrangstrupharde affirmatur. Sonsten würden der Observance nach, die Kinder eines Vaters gleich nahe zur Feste geachtet, und würde es mehrentheils, durch gültliche Vereinbahrungen der Erben ausgemacht, wer Besitzer der Feste werden sollte. Auch konnte wohl der Vater den Festehoff an jemanden seiner Kinder, es sei ein Sohn oder Tochter, so ihm am besten begegnet, übertragen, wenn er nur praestanda zu praestiren vermögend. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp. Regulariter würde es also gehalten, zumahlen solches nach der daselbst in Observance gebliebenen fürstl. Verordnung vom 15 Martii 1704 also reguliret. Jedoch wäre hiebey beständig beobachtet worden, dasz wenn der älteste oder auch jüngere Sohn dem contribuablen Hoffe vorzustehen nicht tüchtig gewesen es auf die Ermessigung des Amtmanns beruhet hätte, weme von denen Geschwistern die Festehuefe zu conferiren, er dem Königlichen Interesse am convenablesten gefunden. Wären unmündige Kinder da, so hielten entweder die Vormünder den Hoff so lange hin und antworteten zu denen praestandis, bisz eins derselben mündig würde, oder es würde auch der sich wieder verheyrathenden Mutter mit ihrem Manne so lange die Feste ertheilet. — Der Amtmann zu Tundern. Resp.: Es pflegte fast durchgängig unter den Geschwistern die Succession durch gültliche Vergleiche, welche von dem p. t. Amtmann zu revidiren und approbiren wären, reguliret zu werden, da denn bald der älteste bald der jüngste Sohn oder Tochter die Huefe annähme. Auch wären ihm keine Casus bekandt, da in contradictorio decidiret worden, ob der älteste oder jüngste Sohn ceteris paribus der nechste zur Feste sey, es wäre auch keine zuverlässige Nachricht zu erhalten gewesen, ob desfalls in dieser oder jener Harde eine Rechtsbeständige observance dargethan werden könnte. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Ja nach der daselbst introducirten uralten usance, auch wohl alsdann, wenn sie anderwärts bereits etwas gefestet. — Der Amtmann zu Gottorff. Resp. Ja, wenn der älteste Sohn dazu tüchtig, oder die älteste Tochter mit einem guten Gewehrsmann versehen, sonsten die Eltern mit Consens der Obrigkeit hierunter wohl zu weilen anders zu disponiren, an einigen Orten gewohnt gewesen. — Der Amtmann zu Hütten und in den Thumkapitulsdistricten. Resp.: Im Amte Hütten würde solches dem ältesten und mündigen Sohne, und in Ermangelung der Söhne der ältesten Tochter niemahls versaget. In den Dohmcapitulsdistricten aber reflectirte man zwar auch wohl in hoc passu auf den ältesten Sohn oder Tochter, jedoch dependire es hauptsächlich von denen Eltern, welchem ihrer Kinder sie die Feste mit Consens der Obrigkeit zu überlassen für gut befunden. — Der Amtmann zu Husum.

Resp.: Intuitu der Landschaft Pellworm falle, dasiger usance nach, die Feste nach Ableben des Vaters auf den jüngsten Sohn, er sey verheirathet oder nicht, in Ermangelung dessen aber auf die jüngste Tochter, jedoch dependire es von dem Willen des Vaters, bei seinem Leben die Feste auf dieses oder jenes seiner Kinder schreiben zu lassen. Intuitu des Amtes Husum wären die Söhne allemahl die nächsten vor den Töchtern zur Feste; nur dasz der älteste Sohn oder die älteste Tochter nicht allemahl die Feste bekommen, indehm die Erben sich desfalls gemeinlich vertragen, und es vielmehr in verschiedenen Dörfern Heerkommens sey, dasz der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter die Feste erhalte. Es wären aber, wenn darüber Streit entstehen sollte, der Rechensmänner Meinung nach, die Aeltesten zur Feste die nechsten, im Fall sie nicht bereits mit anderen Staven angesessen, wie wohl es aus denen sub Nr. 3 et 4 angeschlossenen Festebriefen, und denen darin unterzeichneten Worten fast nicht anders zu schliessen wäre als dasz der jüngste Bruder das grösste Recht zur Fest habe.

Quaest. V. Ob dessen Wittwe, wenn keine Kinder vorhanden, die Feste continuiren könne und denen collateralibus des mariti defuncti vorgezogen werde.

Der Herr Gouverneur zu Sonderburg. Resp.: Wann unerzogene Kinder da wären, und sich jemand angäbe, der die Wittve heyrathen und den Hoff annehmen wollte, so pflegte es gerne zu Facilitirung der Auferziehung der Kinder zu geschehen, dasz einem solchen Manne, wenn er sonst ein guter Hauswirth, der Hoff auf eine gewisse Zeit verfestet werde, nach deren Verlauf fiele solcher einem der Stiefsöhne und gemeinlich dem Aeltesten anheim; der aber von neuen festen oder das gewöhnliche Festgeld, so wohl als der Stiefvater erlegen müsse. Wären aber gar keine Kinder vorhanden, so continuirte die Wittve die Feste nicht, sondern es würde ein neuer Besitzer eingesetzt, wobey dann auf die Verwandtschaft mit dem vorigen Feste-mann nicht reflectiret würde. — Der Amtmann zu Norburg. Resp. Die nachlebende Wittve mit oder ohne Kinder hätte allezeit für dem Festegut können Besitzer bleiben. Wann sie sich aber verändert, wäre ihr Mann neue Feste zu nehmen gehalten. Und wenn sie von ihrem ersten Mann Kinder gehabt, wäre bei der Schiff und Theilung stipuliret und ausgemacht worden, nach Verfließung einer gewissen veraccordirten Anzahl Jahre, einem der Kinder voriger Ehe das Festegut wieder abgetreten und übertragen werden müsse. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Es wäre bisher observantiae gewesen, dasz die Wittve denen Collateralibus vorgezogen werde, auch die Feste, es möchten Kinder vorhanden seyn oder nicht, so lange continuiren können, bisz sie für gut befunden entweder an eines derer Kinder den Besitz zu überlassen, oder sich in anderweite Ehe einzulassen, da denn der angehende Besitzer, es wäre Kind oder Ehemann, das Gut aufs Neue in Feste nehmen müssen, wie denn auch die Continuation der Feste abseiten der Wittwen in der Königl. Resolution de Anno 1565 begründet wäre. Auch bliebe die Wittve nach Christiani 3te Recess in der Feste ungestört Besitzer; welches auch von Ihr. Kgl. Mayt. den 3. Mart. 1738 bestätigt worden, wie dann das Exempel in Branderup, Hadersleber Harde vorhanden, dasz gar die Stieff-Mutter ihres Mannes nachgelassenen Söhnen nach Ausspruch des Obergerichts praefiriret worden. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp. Wenn keine Kinder vorhanden, so käme es hauptsächlich in Consideration, ob die Feste von der Wittven Vorfahren oder Eltern oder von des Mannes Seiten herrühre.

Auf letzteren Fall zumahlen, wenn die Wittve schon bejahret und sich nicht wieder zu verheirathen gedächte, würden die Collaterales näher geachtet. Jedoch genösse die Wittve ad dies vitae, oder so lange sie unverheirathet bliebe, eine nach des Boehofes Umständen zu regulirende Abnahme. Im ersten Fall würde wohl auf die Wittve reflectiret. Überhaupt aber gäben hierin die sub ratificatione des Amtmanns getroffene Vergleiche p. gemeinlich den Ausschlag, wie dann auch bei solchen Fällen das Königliche Interesse mit in Betracht käme. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Wann keine leiblichen Kinder vorhanden, so wäre die Wittve die nechste; sie wäre aber schuldig, durch Einlösung eines neuen Festebriefes und Erlegung der fälligen Festerecognition die Feste auf sich verneuen zu lassen. Ob aber nach deren Tode ihre, oder des praedefuncti mariti nächste Anverwandten, das nächste Recht zur Feste hätten, solches wäre noch zur Zeit in Contradictorio nicht decidiret worden. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Quod non. Es wäre dann, dasz die Wittve sich mit denen nächsten Erben ab intestato des defuncti mariti darüber setzen könnte. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: An einigen Orten könnte sie, wann sie sich wieder verheirathete, die Feste continuiren, ohne Unterschied selbige komme von des verstorbenen Mannes Seiten her, oder nicht. In andern Districten aber müste Sie die Feste verlassen, wenn solche von des verstorbenen Mannes Seiten hergekommen. — Der Amtmann zu Hütten und in den Dohmcapittulsdistricten. Resp.: Im Amte Hütten könnte die Wittve die Feste so lange geruthig continuiren, als sie in Viduitate consistirte. Resolvirte sie aber zur anderen Ehe zu schreiten, so würde ihr selbige, im Fall sie von dem Defuncto herstammte, von dessen nechsten Anverwandten disputiret, Im dohmcapitul'schen hingegen würde im solchen Fällen sogleich nach des verstorbenen Mannes Tode zwischen der Wittve und des defuncti Erben Theilung gehalten. Und im Fall sich die Feste von der Wittve herschriebe, so kehrte sie den competirenden Antheil davon denen Erben des defuncti mariti aus, und bliebe in der gewöhnlichen ruhigen possession. Käme aber die Feste von dem Defuncto her, so könnte sie dabey nicht, auszer mit Consens der Anverwandten, desselben geschützt werden. — Der Amtmann zu Husum. Auf Pellworm continuire die Wittve, wenn keine Kinder vorhanden, oder sonsten die Feste nicht von ihr herkommen, die Feste nicht; sondern die nechsten Blutsfreunde des verstorbenen Festeinhabers. Idem: Im Lande Husum p. Im Gegentheil könne sie die Feste wohl continuiren, wenn gleich keine Kinder vorhanden. Sie habe aber, wenn die Staven nicht von ihrer Seite hergekommen, vor den Collateralibus nicht den Vorzug.

Quaest. VI. Ob diejenige, welche die nechsten zur Feste, sich daran versäumen können, und in welchen Fällen und Umständen?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Da per respons: ad quaest. 3. die Feste mit Absterben des Inhabers expirirte, und seine Erben die Succession als ein Recht nicht praetendiren könnten, so könnten sie sich auch an einem Rechte, so sie nicht hätten, auf keinerley Weise verabsäumen. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Wann die nechsten zur Feste bei sich eräugender Vacante nicht zur Stelle, habe er es damit also gehalten, dasz die um die Feste ansuchende, des nechsten Erben abdications- oder renunciations-Schein oder Caution herbeischaffen müssen. Sonsten litte Interesse Regium nicht, mit Wiederbesetzung der Feste langen Anstand zu geben, und ihm wäre nie-

mahlen der casus arrivret, dasz wenn das Bohl einmahl ausgefestet gewesen, die tempore vacantiae sich nicht darumb gemeldete praesumtive Erben, nochmalts darauf praetension und Weiterung darüber gemachet. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Er wisse dergleichen Fälle nicht, da solches geschehen könnte. Auch konnten solche wohl nicht leicht seyn, indehm die Hadesbediente [wenn es ausgemacht wäre, wer das Feste Gut annehmen sollte] die neuen Annehmer jährlich in ein Register brächten und solches ans Amthausz einlieferten, umb bei der nechsten Festedingung die Feste zu nehmen, sonstn sich wohl kein einiger selbst melden würde. Es möchte dann solches etwa statt haben, wann derjenige, dem ein Festegut heimgefallen wäre, entweder vorsezlich oder durch Abwesenheit auszerhalb Landes verhindert, tardiren würde, solches in Besitz zu nehmen und praestanda davon abzuhalten, und darüber die Obrigkeit sich angeursachet finden würde, es öffentlich zu verauctioniren und dem Käufer in Feste zu geben. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp.: Es wäre dasiger Orten, wie bald nach eines Festinhabers Tode die Feste gesucht werden sollte, durch eine Geseze nicht determiniret, und wären daher von Versäumung an der Feste keine Exempla vorhanden. Sonsten könne ein Festmann sich der Feste verlustig machen, wann er die auf dem Hoffe haftende praestanda und contribuenda über die Gebühr im Nachstande lassen, und insolvent werde, oder von denen Festeländereyen etwas ohne Consens veralienire. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Es sollten zwar die Festeinhabers der Feste verlustig gehen können, wenn sie gegen den Festebrief von selbigem etwas veralienirten. Auch die nechste zur Feste sich daran versäumen könnten, wenn sie die Feste nicht innerhalb Jahr und Tag einlöseten und die Festerecognition bezahlten. Indessen wäre ihm kein Exempel bewuszt, dasz jemahlen aus solcher Ursache der Verlust der Feste erkandt worden, indehm vielmehr im ersten Fall dergleichen unerlaubtes Verfahren annulliret, im letzteren Fall aber die Beykommende zu ihrer Schuldigkeit pr. executionem angehalten werden. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: affirmando, wenn nach Absterben des Festemannes, dessen Successor und zwar in dem Amte Flensburg, vigore der Amts-Statuten, in demselben Jahre [in der Landschaft Bredstedt aber, nach einer von dem Amtmann Claus von Ahlefeldt gemachten Verordnung] binnen 6 Wochen die Feste nicht suchte, oder, Einhalts aller Festebriefe, das geringste von seinem Festegut versetzte, verpfändete oder sonst in anderer Brauchung kommen liesze [in welchen letzteren Fällen derselbe jedoch nur von neuen zu festen schuldig wäre] oder auch endlich wann derselbe Ihr. Kgl. Mayt. an Contribution und anderen Gefällen, über dem Werth der Gebäude schuldig verbliebe. — Der Amtmann zu Gottorff. Resp.: Die Beamte pflegten diejenige, so festen sollten, dazu anzuhalten, und daher wäre diese quaest. noch niemahls existiret. — Der Amtmann zu Hütten und in Dohmcapittulsdistricten. Resp.: Es würde sich nicht leicht jemand zu seinem eigenen Schaden an der Feste versäumen. Geschähe aber solches, so käme es im Amte Hütten aus pauvreté der Unterthanen her. Und in den Dohmcapittulsdistricten müszten die p. t. Stüftsvoigte und Sandleute jeder Voigtey dahin vigiliren, dasz keine Huefe p. fruchtlosz bliebe. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Ja, im Fall sie sich nicht binnen 6 Wochen, nachdehm die parcele festelosz geworden, meldeten.

Quaest. VII. Ob die Fürstl. Constitution de Anno

1704, kraft welcher die Huefen mit dem Beschlag nicht zur Theilung gezogen werden sollen, dorten zur Observance gekommen, oder sothane Güter mit im computum gebracht und zur Theilung gezogen werden?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Cessat. — Der Amtmann zu Norburg. Cessat. — Der Amtmann zu Hadersleben. Cessat. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp.: Angeregte Constitution wäre in dasigen beeden Aemtern in Ansehung der Festegüter in Observance gekommen und bis hieher geblieben, so dasz nach solcher der Hoff mit denen Gebäuden und Beschlag nicht zur Theilung gezogen worden. — Der Amtmann zu Tondern u. der Amtmann zu Flensburg. Cessat. — Der Amtmann zu Gottorff. Resp.: In Harden dieses Amtes würden die Festegüter nicht in computum gebracht; und pflegten einiger Orten annoch 2 Pferde und 2 Kühe un-taxiret bei der Huefe gelassen zu werden. Sonsten würde der übrige Beschlag mit denen Gebäuden nach einer leidlichen Taxation zur Theilung gezogen, und finde man nicht leicht Exempel, dasz darüber Streit erregt worden. — Der Amtmann zu Hütten & Dohmcapittulsdistricten. Resp.: Im A. Hütten wäre der fürstl. Constitution de 1704 bisz diese Stunde beständig nachgelebet, mithin die Hufen mit dem Beschlag niemahls zur Theilung gezogen worden. In den Dohmcapittulsdistricten hingegen wüste man von selbiger nichts; sondere es würden sothane Güter jederzeit dorten mit in computum gebracht und, ohne dismembriret zu werden, zur Theilung gezogen. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Auf Pellworm wären keine solche Huefen vorhanden, mithin cessirte dieser passus daselbst: Die dasige sonstige Feststücke aber würden nicht mit zur Theilung gebracht. Das Amt Husum btr., so wäre denen Rechensleuten zum Theil die Verordnung bekandt. Und wären auch in der Voigtey Schwabstedt zwo Theilungen danach gehalten worden. Beregte Verordnung indessen wäre weder von jemanden gesehen weniger öffentl. publiciret; sondern hätte vielmehr bey denen nach und nach vorgefallenen Theilungen exequirt werden sollen. Das Amt Husum hatte nachgehends Deputirte nach Schweden an die Herzogin Hedewig Sophie gesandt und bewirkt, dasz es von dieser Verordnung eximiret, und bey der alten Theilungsarth gelassen worden, laut Nr. 1. a. Nr. 1. b. et Nr. 1. c. Wie dann auch nachher die Theilungen auf vorigen Fusz nach Low- und Landrecht gehalten werden. Mit der Theilung der Vestestavens hätte es solche Arth, dasz der Staven mit einigem Feld- und Bangeräth zusammen taxiret, und die eine Helfte für die Herrschaft ausgesetzt, die andere Helfte aber zur Theilung gezogen würde. Es würden auch gemeinlich Pferde bey dem Staven gelassen; jedoch würde deren Werth völlig mit zur Theilung genommen.

Quaest. VIII. Ob durch die Huefen entweder Festegüter oder Bondengüter allein, oder alle beede Arten von Gütern verstanden werden?

Der Herr Gouverneur et Amt Norburg et Amt Hadersleben. Cessat. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp.: Es würde durch das generale Wort Huefen dasiger Orten alle contribuabile Bauerhöffe sowohl Bonden als Festen verstanden. — [Der Amtmann zu Tondern. Ad. Quaest.: Ob vor Aufhebung der fürstl. Constitution de 1704, kraft welcher die Huefen nicht zur Theilung gezogen werden sollen, nach der dermahligen praxi durch Huefen entweder Festegüter alleine oder alle beide Arten von Güter verstanden werden? Resp.: Dasz die

Festgüter sowohl vor als nach solcher Verordnung nie- mahlen zur Theilung gezogen werden können oder gezogen worden. Dasz also sothane Verordnung [wenn] dieselbe etwas Neues involvire, bloß und alleine die Bondengüter zum Endzweck haben können]. Ratione des Amtmanns zu Flensburg cessat. — Der Amtmann zu Gottorff. Resp.: Es würden durch die Huefen, beiderlei Arten von Gütern verstanden. — Der Amtmann zu Hütten et Dohmcapittulsdistricten. Resp.: Es würden durch die Huefen im Amte Hütten sowohl als dohmcapittulschen, keine andere als Festgüter verstanden. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Rat. Pellworm cessire dieser passus wie nechst vorher. Ratione Husum aber würde das Wort Huefe mit dem Worte Staven, sowohl von Bonden- als Festgütern gesaget.

Quaest. IX. Ob über die Festehuefen von dem [Gouverneur und] Amtmann allein die Festen ertheilet werden?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Nach bisheriger unverrückter usance würden die Festen von dem p. t. Gouverneur ertheilet. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Ja, dergestalt wäre es allda in seiner und seines Vorwesers in officio Lebzelt damit verhalten worden. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Es würden die Festen, Namens Ihr. Kgl. Mayt. von dem Amtmann allein ertheilet und die Festegelder determiniret. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp.: Es wäre die Conferirung der Feste nomine des Landesherrn in dasigen Districten von denen dasigen Amtmännern seith undenklichen Jahren geschehen, und zwar nach dem angelegten Formular eines Festebriefes; gleich dann die desfalls geniesende Gebährnisz, nemlich 1 Rdl., es mag der Hoff sein von welcher importance er wolle, pars salarii der p. t. Amtleute von jeher gewesen. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Dasz dem p. t. Amtmann die Beobachtung der Königl. Gerechtsahme, sowohl wegen der Festenehmung und Erlegung der Festerecognition vi officii obliege, dasz er solchem nach nomine Ihr. Kgl. Mayt. auf des einen oder andern zu führende Beschwerde zu justificiren und selbe Dero Allerhöchsten Rechts-Befinden zu unterwerfen. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Ja, alleine von dem Amtmann. — Der Amtmann zu Gottorff. Resp.: Der p. t. Amtmann ertheile allein die Feste, und zwar von undenklichen Zeiten her. — Der Amtmann zu Hütten et Dohmcapittulsdistricten. Resp.: Die p. t. Amtmänner ertheilten sowohl in dem Amte Hütten als dohmcapittulschen allein die Feste. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Wegen Pellworm cessire dieser passus ebenfals. Im Amte würde von den Festestavens, die Feste allein von dem Amtmann ertheilet.

Quaest. X. Ob die Festehuefen mit Consens des Amtmanns können verkauft werden?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchlaucht. Resp.: Es wären von dergleichen Veräußerungen daselbst im Amte keine Exempel erfindlich. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Sie hätten bisher weder mit noch ohne des Amtmanns consens können verkauft werden, ex ratione weilten sowohl die Huefen als die darauf befindliche Gebäude allemahl vorhin zur Feste gezogen worden, wovon das Eigenthum den Landesherrn zuständig p. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Ja, auch hätten an den meisten Orten die Vestebesitzer sich bisher der Freiheit bedienet, ihre Huefen auch ohne des Amtmanns consens zu verkaufen. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp.: Es wären in dasigen Districten viele exempla von Zeit zu Zeit vorhanden, dasz die Feste-

huefen mit Consens des Amtmanns verkauft worden. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Ja. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp. quod sic, gleich auch in denen flensburgischen Amtsstatuten enthalten. — Der Amtmann zu Gottorff. Resp. Ein Haefener sey bishero bemächtigt gewesen, seine Huefe zu verkaufen, wann er nur die Confirmation sothanes Kaufcontracts bey dem p. t. Amtmann gesuchet. — Der Amtmann zu Hütten & D. C. Districten. Resp.: Die Festgüter im Amte Hütten könnten nullo modo verkauft werden. In dem 1sten Dohmcapittulsdistrict aber könnte solches mit Consens des Amtmanns, und in dem 2ten, nach Gutfinden des Amtsverwalters geschehen, als welcher dazu autorisiret zu seyn vermeinete. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Intuitu des Amtes Husum, Ja. Wegen Pellworm cessat itidem.

Quaest. XI. Ob Exempel in dortigem District davon vorhanden?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Keine. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Nein. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Viele, ja unzählige, und verginge kein Jahr, da nicht verschiedene dergleichen Kaufcontracte gestiftet würden. — Der Amtmann zu Apenrade & Lügumkloster. Resp.: Viele. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: eine grosse Menge. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Ja verschiedene, als Jess Petersen p. — Der Amtmann zu Gottorff. Resp.: In den meisten Harden dieses Amtes fänden sich davon Exempel. — Der Amtmann zu Hütten und Dohmcapittulsdistricten. Resp.: Es wäre in dem Amte Hütten davon gar kein Exempel; wohl aber geschehen, dasz der Beykommende der Huefen, die an derselben gehabten Jura einem seiner Anverwandten cediret hätte. Dahingegen fehlte es in den Dohmcapittulsdistricten an dergleichen Exempeln im geringsten nicht, und viele solches fast jährlich vor. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Wegen Pellworm cessire dieses, wegen des Amtes Husum, Ja; und ergäben die Festbriefe 2. 3. 4. 5. 6. 7., wie es mit Kauf- und Verkauf- cedir- und Transportirung der Festestavens, auch Ertheilung der Festen darüber, verhalten worden.

Quaest. XII. Ob die Besizer der Festgüter ein Folium im Schuld- und Pfandprotocollo haben, und Schulden unterm Verband dieser Güter cum effectu contrahiren können?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Es würde denenselben so wenig ein Folium im Schuld- und Pfandprotocollo concediret, als wenig sie cum effectu Schulden auf ihre Feste contrahiren könnten. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Ex supra in resp. ad quaest. X angebrachten ratione könnte solches bei Festgütern ohne anderweitige hohe landesherrschafft. Ordnung nicht statt finden. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Sie hätten von jeher, an den meisten Orten, Schulden unterm Verband ihrer Festgüter contrahiret, jedoch dasz denen privat-Creditoribus nicht andersten, als salvo interesse regio, die Wardierung verstattet würde, hinfolglich sowohl in solchem Vorfall, als bey Concursen, die Königlichen Restanten ihren Vorzug behalten. — Der Amtmann zu Apenrade und Lügumkloster. Resp.: Selbige hätten ihr Folium ebenfals im Schuld- und Pfandprotocollo. Und obzwar denen Festebriefen, dem Herkommen nach, allemahl die Clausul inseriret würde, dasz sie bei Verlust der Feste, ohne Consens des Amtmanns nichts davon versetzen sollen, so contrahirten sie dennoch Schulden auf ihre Höfe, gäben Hypothekverschreibungen aus; und mithin geschähe auch die Protocollation auf die Festgüter. Jedoch konnte dieses

alles nicht weiteren Effectum haben, als in so weit es dem Königl. Interesse, racione contribuendorum, wie auch der in recognitionem domini decreti zu leistenden praestandum, und sonst ohne praepudice sey. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Die Festegüter könnten oder dürften ohne Consens des p. t. Amtmanns, nach klarer Maszgabe derer Festebriefe cum effectu nicht verhypotheciret werden. Indessen gehörten die Gebäude, Beschlag p. denen Festehabern cum pleno jure domini, und hoc respectu hätten sie insgesamt ein Folium im Schuld- und Pfandprotocollo. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Affirmando, racione folii, und da ihnen die Gebäuden des Hofes, der Beschlag und die Saat unstreitig zugehöre, so könnten sie in Hinsicht dessen allen cum effectu wohl Schulden contrahiren. Die Ländereyen aber gehörten denen Besitzern nicht; dahero würden diese bei Theilungen und Concursen wie die Eigenthümländereyen niemahls, jene aber desto höher in Anschlag und ad massam gebracht. Und müste also ein Creditor, bei entstehendem Concurs, entweder durch Subhastation oder Auslosung des ganzen Festeguts, inclusive der Ländereyen, jedoch ohne einige deren Dismembrirung sein Heil der Bezahlung halber gewärtigen. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Ja, und hätten auch nach bisheriger Gewohnheit Schulden, cum effectu, unter Verband ihrer Güter contrahiren können. — Der Amtmann zu Hütten u. Domcapittulsdistricten. Resp.: Was das Schuld- und Pfandprotocollo der Besitzer der Festegüter betreffe, so sey solches im Amte Hütten so wenig nöthig als eingeführt. In dem dohncapittel'schen aber sey solches wirklich introduciret, und habe ein jeglicher Besitzer der Festegüter sein besonderes Folium darinnen. Auch könne er daselbst, unter Verband dieser Güter Schulden cum effectu contrahiren. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Auf Pellworm hätten die Besitzer derselben kein Folium im Schuld- und Pfandprotocollo; so weit es die Festegüter betrifft, maszen solche nicht valide verhypotheciret werden könnten, wohl aber intuitu der darauf stehenden Gebäuden, weilen selbige als ihr Eigenthumb anzusehen. Wegen des Amtes Husum: Ja; nemlich auf die eine Helfte, welche zur Theilung gezogen werden könnte.

Quaest. XIII. Ob Concursus Creditorum darüber entstehen, und ob Creditores wegen ihrer Forderungen, nach Ordnung der Prioritet-Urthel, die Festehuefen, jedoch ohne derselben Dismembrirung annehmen, und darauf einen neuen Festebrief von dem Amthause erhalten können?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Es afficire ein bei einem Festebauer monirter concursus nur lediglich dessen mobilia und moventia, und würden die Festehuefen denen Creditoribus im geringsten nicht adjudiciret. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Dergleichen casus sey allda in Zeit seiner Amtsführung nicht arriviret. Und, wenn nur das Königl. Interesse dabey in salvo verbleibe, sehe er nicht, warum solches nicht geschehen könne. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Affirmando; und würde damit so procediret, dasz man gleich Anfangs zur Verauctionirung des Hoffes geschritten. Die Dismembrirung der Höffe aber geschähe nicht, ohne dasz sich desfalls besondere Umstände äuszern möchten, wovon jedoch bei seiner Zeit kein Exempel existiret. Wiewohl sonst, ausser diesem Vorfalle, dergleichen Dismembrirung mittelst der vorerwehnten Contracten dem Amthause unwissend toto die vorgenommen würden. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügmkloster. Resp.: Ja, es ergingen darüber Concursus Creditorum. Und müszten Creditores, fals der Hoff

oder die Huefe, als worüber keine Dismembrirung gestattet würde, etwa per licitationem nicht an einen guten Besitzer gebracht werden könnte, solche, nach Ordnung der Prioritet-Urthel, annehmen. Und müszte so wohl bei diesem Falle, als auch wenn der Hoff per licitationem erstanden würde, der Besitzer einen neuen Festebrief bei dem Amthause nehmen. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Die Besitzer der Festegüter könnten allerdings ad concursum gebracht werden. Denn obzwar das Festeland an und vor sich mit Schulden cum effectu nicht bebürdet werden könne, so hätten die Creditores doch in Haus, Hoff, Beschlag, Mobilien ihre Hypothec, und könnten daraus durch Wardierung sowohl als per modum concursus ihre Befriedigung suchen und erhalten. Da denn demjenigen, welcher nach der vorigen Einrichtung letzt auslösender Creditor, itzo aber nach der Verordnung vom 30 Sept. 1740 plus licitans geworden, auch die Feste conferiret würde; doch müszte derselbe die Feste einlösen p. und zu Betreibung des Hoffes suffisiant seyn. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Nach dasiger Gewohnheit könnte ein Schadenleidender Creditor, wenn der Festebesitzer die auf dem Festegut fallende onera nicht abtragen könnte, sondern bonis cediren müszte, sich seiner Forderung wegen an die Festehuefe, jedoch ohne derselben Zerzeisung halten, und darin wehlen, auch einen neuen Festebrief vom Amthause verlangen und gewärtigen; er müszte aber so dann nebst dem Festgelde die vorige praestanda, gleich der Cedens vorher gethan, abhalten. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Ja es entstünden öfters Concursus Creditorum darüber, und würden dieselben alsdann entweder zur Licitation, jedoch ohne deren Dismembrirung gebracht, oder einem der Creditorum, der die übrigen auslösen wollte, eingethan, der dann schuldig wäre, die Feste darüber zu suchen. — Der Amtmann zu Hütten & Domcapittulsdistricten. Resp.: Concursus Creditorum wären im Amte Hütten über Festegüter noch niemahlen entstanden. Sollten aber noch künftig dergleichen vorkommen, müszten freilich Creditor oder die Creditores die Festehuefen ohne Dismembrirung derselben in solutum annehmen, und gehöriges Orts darauf einen neuen Festebrief suchen. Indessen entstünden in den Dohncapittulsdistricten die Concursus gar häufig, auch würden dabey die zur perception kommende Creditores nach Ordnung der Prioritet-Urthel rangiret, die Huefen cum dependentiis den plus licitantibus verkauft, und die Festen denen neuen Possessoribus von den p. t. Amtmann ertheilet. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: In Hinsicht auf Pellworm cessirte dieses. In Hinsicht aufs Amt Husum Ja! über die Helfte könnte Concursus erregt werden, und wehleten Creditores darinnen. Jedoch würde der Staven nicht dismembrirt; sondern es müszte der Jüngere den Ältern auslösen, welchem Auslöser, fals er ein guter Gewehrsmann, von dem Amtmann die Feste ertheilet würde.

Quaest. XIV. Ob und welche Exempel davon vorhanden?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Dergleichen Exempel hätten nicht vorfallen können. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Dergl. Casus und Exempel sey ihm nie vorgekommen. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Von solchen Vestehufen, die bei entstandenen Concursen dem Höchstbietenden bey Auction zugeschlagen und in Veste gegeben worden, könnten viele Exempel angeführt werden, als des Jep Jensens, Lauritz Michelsens Huefen p. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügmkloster. Resp.: Es wären davon, von Zeit zu Zeit viele Exempel in dasigen Districten vor-

gefallen, als Niss Hansens Festebohl in Norder Jarrup etc. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Es könnten davon Exempel genug angeführt werden, als mit dem Aeltern Lass Petersen in Rentz p. und nach der Constitution vom 30 Septbr. 1740 mit Peter Petersen Hoix in Rentz d. 13 Decbr. 1740. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Weilen in diesem Amte die Concursus Creditorum sehr selten, so wären in selbigem nur die Exempel daran von Asmus Andressen vorhanden, und in der Landschaft Bredstedt hätte unter andern der Gevollmächtigte Detlef Duysen, wegen seiner Forderung des Paul Thomsen in Sterdebüll Festehuefe, da solcher vor einigen Jahren bonis cediret, gewehlet, und darüber den Festebrief obtiniret. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Ja, und hätten nur einiger zu gedenken Hans Michelsen p. ihre Huefen aus Concursen erkaufet. — Der Amtmann zu Hütten & Dohmcapittulsdistricten. Resp.: Es fänden sich von existirten Concursen über Festegüter im Amte Hütten gar keine Exempel, obgleich sowohl volle als halbe Huefen, zu Beforderung des landesherrschafft. Interesse daselbst proclamiert würden. In dem dohmcapittulschen hingegen, fände man davon genugsahme Spuren. Und wären die Huefen des Christian Asmussen pp. sämmtl. ex Concursu Creditorum mit neuen Besitzern versehen worden. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Ratione Pellworm cessire es. Ratione des Amtes Ja. 1) der Concurs des Jens Matzens. 2) des Peter Carstens und 3) der Wittwen des Iven Clausens.

Quaest. XV. Ob bey Theilungen die Festehuefen mit taxiret und in Anschlag gebracht, mithin derjenige Erbe, welcher die Huefe annimmt, seinen Miterben ihren Antheil an Gelde herausgeben müsse?

Des Herrn Gouv. zu Sonderburg Durchl. Resp.: Bey dergleichen Theilungen käme nichts als die Mobilien in Anschlag. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Es würde auf Alsen bey Schiff und Theilungen weder die Festehuefen noch die darauf stehenden Gebäuden taxiret, und in Anschlag gebracht; sondern nur des verstorbenen Hauswirths Hoff-Beschlag: Vieh, Fahrnisz, Meublen und Effecten, woraus ein jeder seinen Antheil bekäme; im artöschens Amtsantheil aber, würden sie zum Anschlag gebracht. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: An einigen Orten würden nur die Gebäuden, der Beschlag p. an anderen aber auch die Festehuefen mit taxiret, und müszte der Annehmer des Hoffes denen Miterben ihre Erbportion auszahlen. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügumcloster btr. cessat. — Der Amtmann zu Tondern cessat. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: In dem Amte Flensburg würden die Festehuefen oder Ländereyen zwar nicht expresse, wie in der Landschaft Bredstede taxiret, oder in Anschlag gebracht. Jedoch würde bey Annehmung eines derselben, darauf nach deren bonité mit reflectiret. Und müszte derjenige, welcher der nächste dazu, seinen übrigen Miterben nach Low- und Landrecht ihre ratam [von denen freyen Gütern] auszahlen. Wann aber in gedachter Landschaft Marschländereyen bey einer Festehuefe vorhanden, so untern Teichbande gehören, würde ein jedes Demath der Usance zufolge zu obigem Ende zu 10 Rd. angeschlagen. — Der Amtmann zu Gottorf btr. Cessat. — Der Amtmann zu Hütten et Dohmcapittulsdistricten. Resp.: Es würden in dem Amte Hütten weder die Festehuefen taxiret, noch in Anschlag gebracht. Und dahero resultire aus denen dasigen Theilungen öfters ein sehr wenig. Obgleich im dohmcapittulschen notorisch und gebräuchlich wäre, dasz die Festehuefen allemahl bey den Theilungen entweder in

Anschlag gebracht oder auch taxiret würden. Mithin derjenige Erbe, welcher die Huefe annimmt, seinen Miterben den beykommenden Erbantheil an Gelde herausgeben oder verzinsen müszte. — Rat. des Amtmanns zu Husum. Cessat.

Quaest. XVI. Ob die auf den Festehuefen befindliche Gebäude als ein Eigenthum anzusehen oder mit zur Feste gehören?

Des Herrn Gouvern. zu Sonderburg Durchl. Resp.: Die auf den Festehöfen befindl. Gebäude gehörten allerdings zur Feste. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Sie gehörten nach der bisherigen Observance mit zur Feste. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Man hieltel allda die Gebäude vor ein Eigenthum derer Festebesizer. Jedoch für ein solches das bey dem Fundo bleiben, und allemahl dem Festeannehmer vor die Taxation überlassen werden müsse. Welche Verfügung in Ansehung der Gebäude von der K. Rentekammer ergangen, solches gäbe der Anchluss sub Nr. 2 vom 1. Aug. 1739. Seines Wissens aber wäre bisz dato noch kein Casus existiret, bey welchem es wegen der Gebäude ausgemacht worden, wiewohl er dafürhalten sollte, dasz die Festegebäuden Ihr. K. Maytt. bey denen Huefen indistincte gehörten, welche Deroselben einmahl der Restanten wegen anheim gefallen. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügumcloster. Resp.: Es gehörten nach angezogener fürstl. Verordnung de 1704 die Gebäuden mit zur Feste. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Selbige wären zum Eigenthum zu referiren, und gehörte weiter nichts als das Land zur Feste. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Nach dem Lowrechte würden die Gebäuden als Boefae unter den Erben vertheilet und daher taxiret. Doch behielte der Festebesitzer die Gebäuden für die Taxation. Denn falsz solche Gebäuden nicht als ein Eigenthum anzusehen wären, müszte die königl. Cammer selbige bauen und unterhalten lassen, wie bey denen zu den adel. Gütern liegenden Huefen zu geschehen pflegte. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp. nach der Usance würden sie als Eigenthum angesehen, obwohl sie nach denen Festebriefen zur Feste gehörten. — Der Amtmann zu Hütten et Dohmcapittulsdistricten. Resp.: Selbige gehörten im Amte Hütten sowohl als auch in den Dohmcapittulsdistricten mit zur Feste. Doch wären erstern Orts die Gebäude der kleineren Pflugzahl und Kathen von denen Besitzern ex propriis erbauet, folglich als ein Eigenthum anzusehen und kämen dann und wann mit in Theilung. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Die Gebäuden auf den Festestücken auf Pellworm wären als ein Eigenthum anzusehen. In Betracht des Amtes Husum sollte es auch wohl das Ansehen gewinnen, dasz der Festestavenmann Eigenthümer davon wäre, weilen er bei entstehendem Brande, ohn Zuthuung der Herrschaft, die Gebäude wieder aufführen und unterhalten müszte; wiewohl einige Exempel vorhanden, dasz vormahls die Herrschaft das Zimmerholtz zu denen Gebäuden aus den herrschafft. Hölzungen ohne Entgelt hergegeben. Bey Theilungen und Concursen aber würden die Gebäude mit den Stavenländereyen, zur Helfte für die Herrschaft ausgesetzt.

Quaest. XVII. Ob in dortigen Districten Kirchenfesteländereyen vorhanden?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Eigentliche Kirchenfesteländereyen, wären zwar nicht vorhanden. Jedoch fänden sich Huefen, so von dem dasigen Hospital und einige Ländereyen, so von den dasigen Kirchenbedienten zur Feste hingen. — Der Amtmann zu Norburg.

Resp.: Ihm wären deren keine bewusst, wohl aber hätte die dasige Priesterschaft unterschiedene Köthener auf ihren Pfarrgründen wohnen, deren einige 1, 2 oder mehrere Schip Landes in Nuzung und Gebrauch hätten, und dafür jährlich ihren Canonem an den Grundherren entrichteten. Die Gebäude aber auf solchen Priestergründen gehörten fast durchgehends denen bewohnenden Köthenern eigenthümlich zu. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Ja Kirchen- und Hospitalsländereyen, auch wären nach dem Bericht der Hadersbedienten bey verschiedenen Höfen, gewisse Kirchenäcker über welche ihres Wissens keine speciale Festen ertheilet, sondern welche mit unter den Höfen verfestet würden. Solches aber wäre gantz ohne Fundament, weil diese Stücke eigentlich mit den Höfen keine Connexion hätten, auch vorhin darüber die Feste von denen Kirchen gegeben worden, welchem gegenwärtig noch betritt, das nach der vigore extractus sub Nr. 3 unterm 15. October 1729 wiederholten königl. Resolution de Ao. 1708 die vormals denen Kirchen auf dem Lande davon zugeflossene Festgelder, firohin in das haderslebische Amtsregister berechnet werden sollten. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügumcloster. Resp.: Es befänden sich in dortigen Districten Kirchenlansten und Priesterköthener, denen die pastores loci über die in Besitz habende Gründe die Festen ertheilten, die aber doch razione jurisdictionis unter dem Amthause und der Dingpflichtigkeit ständen. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Ja. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Affirmando. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Ja es gäbe deren etliche in Schliesz- und Fisingharde. — Der Amtmann zu Hütten et Domcapittulsdistricten. Resp.: Kirchenfestländereyen wären im Amte Hütten nicht, in dem 2ten District des schleswigschen Dohmcapittuls aber wären $10\frac{3}{4}$ Vicarienspflüge belegen, welche speciellement zur schleswigschen Dohmkirche gehörten. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: In dem District von Pellworm gar nicht; es würde aber von den mehresten dasigen Festen sowie der Herrschaft also auch der Kirche jährlich etwas entrichtet. In dem Amte Husum wären wenige dergleichen, auszer $\frac{1}{2}$ Staven in Winnert, worüber der Diaconus zu Schwabstedt die Feste ertheilte nach Anweisung des angeschlossenen Festebriefes sub Nr. 8. Es wäre aber hin und wieder etwas Priesterland, wovon gewisse beständige Abgiften denen Predigern abgetragen würden, und welche nicht veräusert werden könnten; es würden aber keine Festen darüber ertheilet. Zu Rantrum und im Dorfe Ostenfeld wären Huefen, die zum schleswigschen Thumcapittul gehörten, worüber die Festen von dem past. primario am Thum zu Schleswig ertheilet würden; selbige aber wären nicht in der Pflugzahl des Amtes Husum enthalten.

Quaest. XVIII. Ob allenfalls solche überall von einerley Natur und Eigenschaft auch Erbfeste darunter befindlich seyn.

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchlaucht. Resp.: Es wären so wenig darunter als unter den Königl. Erbfesten vorhanden. Sonst aber wären sie von gleicher Eigenschaft. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Er kennete keine andere Kirchenfestländereyen, als so ihren Colonis oder Köthener in Besitz gethan wären, welche dann auch da die Possessores der Kathen Eigenthümer davon wären, mittelst der gewöhnlichen Feste, so sie davon dem Prediger als Grundherrn bey ein und andersorts ereigender Veränderung erlegten, auf ihre Successores und Erben transferiret würden. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Sie wären auf

selbige Weise, wie oben von den herrschaftl. Festgütern erwehnet für Erbfesten zu halten. Sonsten beständen die Festgüter der St. Marienkirche zu Hadersleben und des Hospitals daselbst, ordentlich aus Hufen, und würden zu einer gewissen Anzahl Pflüge angeschlagen, wornach sie die Contribution entrichteten. Die alda vorhandene Festgüter aber des Hospitals zu Eckernförde [sonsten gemeinlich die Geltungdiener genant] beständen auch aus Huefen. Jedoch wären sie nicht zu Pflügen angeschlagen, oder entrichteten darnach monathl. Contribution; sondern sie trügen ihre gantze Abgift jährl. in einer festgesetzten Summe und auf einmahl ab. Dagegen könnten die Festländereyen einer und anderer Kirchen auf dem Lande nicht unter die Huefen gerechnet werden. Sie wären auch nicht für Contribution und Pflüge angeschlagen; sondern beständen nur in gewissen absonderlichen, oft nur einzelne Stücke Landes. Und würde davon weiter nichts als eine jährliche Grundhauer an die Kirche entrichtet. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügumcloster. Resp.: Ja. Und wären solche Festen in so weit ebenfals als Erbfesten zu consideriren, dasz so lange Erben vorhanden, und selbige praestanda praestiren könnten, sie bey der Feste blieben. — Der Amtmann zu Tondern. Resp. sie wären von gleicher Bewandnisz. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp. einige derselben würden nur ad dies vitae verfestet, doch wären die mehresten erblich; welches, wie auch deren unter sich differirende Natur und Eigenschaft, die Festebriefe ergäben. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Sie wären alle von einerley Eigenschaft. Nur dasz von einigen die darauf gesetzte Pflicht an die Prediger, und von andern an die Kirche bezahlet. Solche Ländereyen auch den Besitzern der Huefen, wobey dergleichen vorhanden immerhin gelassen würden. — Der Amtmann zu Hütten et Domcapittulsdistricten. Resp.: Es wären vorgedachte denen schleswigschen Vicarien beykommende $10\frac{3}{4}$ Pflüge von gleicher Natur und Beschaffenheit, als andere in besagtem Domcapittulsdistrict belegene Festepflüge; auch darunter keine Erbfesten vorhanden. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Vorangezeigter Maszen wäre nur die einzigste Kirchenfeste in Vinnert. Sie wären aber, so wohl nach dem Einhalt in fine des vorangeführten Festebriefes als dem Bericht des p. t. Diaconi Ehm Pflügen in Schwabstedt, nicht erblich. Ratione Pellworm: Cessat, wie auch quaest. 19. 20 et 21.

Quaest. XIX. Wer darüber die Festen ertheile?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Ueber die Hospitalsfesten ertheile der p. t. Gouverneur die Festen; bey den andern thäte solches der Kirchenbediente. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Die Prediger als Grundherren. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Die Festen der St. Marien und haderslebischen Hospitalgüter wären bishero in einer Session, wobey der Amtmann, der hadersleb. Kirchenpropst, und die Kirchen- und Hospitalvorsteher sich eingefunden, gedungen; die Festebriefe aber von dem Propst ausgefertiget worden. Ueber die eckernfordische Hospitalgüter hätte eine gewisse adeliche Familie in Holstein, ohne Zweifel aus dem ahlefeldischem Hause das Recht die Festen zu ertheilen. Was aber die oben erwehnte denen Landkirchen gehörige Ländereyen anlangete, so hätten über deren einige die Pröbste zu Hadersleben die Feste ertheilet; auf deren andere aber wären gar keine Feste genommen worden. Auch hätten vor dem die Bischöfe zu Riepen über einige Kirchenländereyen die Feste ertheilet. Auch hätten über einige Kirchenöttingen in Gierner die Pröbste in Apenrade die Feste ertheilet; über

die 2. in Bollersleben belegene wären keine Festebriefe vorhanden. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügmücloster. Resp.: Die pastores loci. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Es gäbe der p. t. Amtmann nomine Ihr. Königl. Maytt. darüber die Festebriefe. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Der p. t. Amtmann alleine. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Der p. t. Amtmann verfestete die Hufe dem Besitzer mit allem Zubehör. Und in einigen Festbriefen sey auch die Clausul mit denen darinnen befindlichen Kirchenländereyen enthalten; wiewohl an dem dasz auch die Prediger den Pastoratlansten die Feste ertheilet hätten. — Der Amtmann zu Hütten et Domcapittulsdistricten. Resp.: Es ertheilte über mehrgedachte 10³/₄ Vicarienpflügen, der Decanus Vicariorum, so der p. t. Hauptpastor der Schleswigschen Dohmkirche wäre [zu Folge der Rentekammerverfügung] allemahl die Festen. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Der Diaconus in Schwabstedt.

Quaest. XX. Ob theils Kirchenfesten zugleich der Pflugzahl incorporiret und contribuabel seyend?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Die Hospitalsfesten contribuiren für 2¹/₂ Pflug. Hingegen wären der Kirchenbedienten Festen der Pflugzahl nicht incorporiret. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Es würden die Priesterhufen seines Wissens nicht mit zur contribuablen Pflugzahl gezehlet oder gerechnet. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Die Kirchen- und Hospitalsfesten der Stadt Hadersleben machten auszer sich ein absonderliches Corps aus, und wären auszer denen übrigen Amtspflügen für eine gewisse Anzahl Pflüge angeschlagen, und hielten darnach die Contribution ab. Die Eckernförder Hospitalsfesten aber sowohl als die einigen Landkirchen zuständige Ländereyen aber [wenigstens diejenigen, worüber Festen ertheilet würden] gäben in der Contribution nichts. Was die anderen betrifft, welche nicht absonderlich in Feste genommen werden, so wäre glaublich, dasz sie unter dem Contributionsanschlag des Hofes, wobey sie sich befinden, mit begriffen wären. Auch stünden eine und andere Festen der St. Marienkirche und des Hospitals zu Hadersleben überdem auch in der Königl. Amtsstube für eine kleine Abgift an Geld und Korn. Die 3 allda vorhandene Kirchenöfungen wären der Pflugzahl nicht incorporiret. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügmücloster. Resp.: Dergleichen Festen wären der Pflugzahl nicht incorporiret, noch im Amtshebungsregister contribuabel. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Ja, und hätten die Kirchen nur eine kleine Recognition zu geniessen; wie es dann ziemlich wahrscheinlich wäre, dasz die Kirchenfesten überhaupt ihren ersten Ursprung annoch aus dem Pabstthum hätten und nach Arth derer feudorum oblatorum betrachtet werden müszten p. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Mehrentheils wären selbige Ihr. Kgl. Maytt. contribuabel, und des Endes der Pflugzahl incorporiret. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Diese Frage könnte nicht mit Gewisheit bejahet werden. Zu glauben aber wäre es, weil viele die zu ¹/₄ oder ¹/₈ Pflug stehen [und fast nichts als Kirchenland besizen, dahero auch vormahls Kirchenlansten gewesen; itzo aber nur ein wenig an Kirchen und Prediger abgäben] im herrschaftlichen Register nach der Pflugzahl, sowohl in ordinariis als extraordinariis contribuiren. — Der Amtmann zu Hütten et Domcapittulsdistricten. Resp.: Nachdehm solche Kirchenfesten der Pflugzahl nicht incorporiret wären, so würde davon der Landesherrschaft nichts weiter als die ordinaire alljährige monatliche Contribution, und so unverhofft ein besonderes extraordinarium

ausgeschrieben und verlangt werden würde, gereicht und abgetragen. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Mehrgedachter ¹/₂ Pflug in Winnert wäre der Pflugzahl des Amt Husum incorporiret, und entrichtete gleiche herrschaftliche praestanda mit den übrigen Amtseingessenen. Der Diaconus hätte also für Ertheilung der Feste 10 Rdl., ein Schwein und jährlich 2 Tonnen Rogcken. Die Thumcapittulsfestestaven wären dem Vernehmen nach der Pflugzahl ihres Districts ebenmässig incorporiret.

Quaest. XXI. Ob dasjenige, was bey Unseren Festegütern, ratiōne Successionis, Theilungen, Verkauf und Pertinentien vorkommet, auch suo modo auf die Kirchenfeste applicabel, und dabey observiret wird?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: affirmando. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Wenn es dergleichen Kirchenfesten als Allerhöchst intendiret würde, alda gäbe, so würden sie auch mit den herrschaftlichen Festegütern ratiōne successionis pp. von gleicher Art, Natur und Eigenschaft seyn. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Affirmando. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügmücloster. Resp.: Affirmando. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Ja. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Quod Sic. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Bishero wäre, ratiōne successionis, Theilung und Kauf unter Kirchen- und anderen Festen kein Unterschied gemacht worden. — Der Amtmann zu Hütten et Domcapittulsdistricten. Resp.: Es würde damit ratiōne der Theilung und des Verkaufs solchergestalt gehalten, dasz die Civilobrigkeit im schleswigschen Dohmcapitul die desfallige Instrumenten ausfertigte und solche dem Amtsprotocollo inserirte. Ratiōne successionis aber sollte unter diesen Vicarien und unter anderen Dohmcapittul-Festepflügen kein Unterschied seyn. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Was bey den Festestaven im Amte, ratiōne successionis und der Theilung vorginge, könnte bey dieser Kirchenfeste, indem solche nicht erblich wäre, nicht applicabel seyn. Immittelst vermeinet die Rechenslütte, dasz die Verkaufung dieser Kirchenfeste, auf einzuhohlenden Consens wohl geschehen könnte.

Quaest. XXII. Ob über alle vorgemeldete Fragen, oder einige derselben, ausdrückliche Landesherrschafliche Geseze vorhanden?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Negando. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Negando. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Von Verordnungen und Resolutionen wären ihm keine weiter bekannt, als die sub Nr. 1. 2. 3 angelegte. [NB. Es sind noch 3 dänische Anlagen hiebey]. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügmücloster. Resp.: Keine, auszer die vorallegirte Constitution de Anno 1704. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Ihm wären keine bekannt. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Soviel bekannt gar keine auszer der gedruckten und publicirten königl. Resolution wegen Umtauschung der Kirchenländereyen de dato Gottorf den 25 April 1739. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Es wären keine zu erforschen gewesen. — Der Amtmann zu Hütten et Domcapittulsdistricten. Resp.: Keine auszer die fürstl. Theilungsconstitution de 1704 und die copeilich sub Nr. 1 et 2 anliegende Verfügungen. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: So viel er in beregten Districten Nachricht erhalten, wäre wegen der Vestegüter und wie es damit zu halten nichts schriftlich vorhanden.

Quaest. XXIII. Ob es nur lediglich dabey auf die Praxin und Usance ankomme?

Des Herrn Gouverneur zu Sonderburg Durchl. Resp.: Mann hätte sich bisher nach dem Inhalt der Festebriefe und der Usance gerichtet. — Der Amtmann zu Norburg. Resp.: Affirmando. — Der Amtmann zu Hadersleben. Resp.: Vid. respons. ad quaest. præced. Sonst käme es auf die praxin und usance an. — Der Amtmann zu Apenrade et Lügumcloster. Resp.: Affirmando. — Der Amtmann zu Tondern. Resp.: Auszer demjenigen, was aus dem Inhalt der Festebriefe beurtheilt und decidiret werden könnte und müste, käme alles auf die Observance und sonst gemeine Rechte an. — Der Amtmann zu Flensburg. Resp.: Auf die praxin und usance, das Lowbuch, wie auch die alte Amtsstatuten käme dieses wohl mehrentheils an. — Der Amtmann zu Gottorf. Resp.: Es wäre bishero in allen obgedachten Fällen blosz auf die usance und praxin angekommen. — Der Amtmann zu Hütten und in den Dohmcapitulsdistricten. Resp.: Es käme hiebey so wohl im Amte Hütten, als auch in denen beyden Districten des schleswigschen Dohmcapituls, auf die praxin, usance und die bekandten Rechte an. — Der Amtmann zu Husum. Resp.: Affirmando.

VI. Ms. G. A. G. Nr. 9. 23/7 1761: Gram og Nübøl Godsers nærværende Tilstand, saavidt udfunden er ved Revisionen begyndt den 3 Juli og sluttet 22 Juli 1761.

Gram Godsens Beboere ere tvende Slags: Nygrammer og Gammelgrammer.

Nygrammer ere af Feltherre Schack købte af Kong Frederik den Tredje Anno 1664 den 18 Juni for den Sum af 5369 Rdl. 3 $\frac{1}{2}$ d. — Disse ere atter tvende Slags. 1) De som efter gamle Skøder ejer baade Bygning og Jord af Ager, Eng, Hede, Mose, Skov etc.; altsaa ere Selvejere. Derfor tager ej Fæste paa deres Gaarde. Gøre dog Hoveri, som bestaar i, at de have visse Agre og Enge at dyrke og indavle, som er ungefær for hver Halvgaard: 10 Skpr. Rug-sæd, 8 Skpr. Boghvede, 3 Tdr. Havresæd og en Eng paa 8 à 10 Læs. Dernæst gøre Ægter med Hovedgaardens Producter og Arbejd ved Hovedgaardens Reparation. — 2) De som efter Beviser ejer deres Bygninger, men ikke Jorden. Derfor tage Fæste. Gøre Arbejd og Ægter som Forrige. — Disse Nygrammer, som og kaldes store Fribønder, ere 16 Plove. For hvilke svares Plovskat til Haderslev Amtstue a maanedlig for hver Plov 3 Rdl. Derfor ere de ogsaa ansatte her, saa vidt udfindes kunde, under Rubrique

af Contribution eller Maanedsskat; hvilket omstændigere skal forklares, naar Bøgerne fra Kjøbenhavn bliver sendt herover. — NB. Der er og nogle af disse Selvejere og Fæstebønder blandede sammen, at de har noget Selvejergrund og noget Fæstegrund. Andre har noget af det Nygrammer- og noget af det Gammelgrammergods; hvilket omstændigere kan oplyses, naar Bøgerne blive sendte.

Gammelgrammer, af det adelige Gramgods. Disse ere trende Slags: Fribønder, Trælbønder, Landboler. — Fribønder ere befriede fra det daglige Hovarbejde, som Trælbønderne gøre, giver derfor aarlig Landgilde og Frihedspenge; dog have disse deres tildelte Ager og Eng at dyrke og indavle, og gøre Ægter med Gaardens Producter og andet, naar tilsiges, samt Kørsel og Arbejd ved Gaardens Reparation. — Trælbønderne gaar tilhove hver Dag fra 1 Maj til Michaelis; i den øvrige Tid hver anden Dag; desuden gøre Ægter, naar tilsiges. Derfor svarer intet i Penge til Herskabet. Men efter Jordebøgerne skal give af hver Halvgaard aarlig: $\frac{1}{2}$ Svin, $\frac{1}{2}$ Faar, $\frac{1}{2}$ Gaas, 2 Høns, 2 Snese Æg og spindes aarlig 2 Pd. Hør. De have og forhen givet aarlig hver $\frac{1}{2}$ Fødenød eller i dets Sted Penge 3 $\frac{1}{2}$ d.; men de forsikre alle, at salig Grevinden og Lehman ved Kvægsygen eftergav dem samme, og forsikre, at de aldrig skulle betale denne Afgift, siden de vare noksom besværede med deres Hovarbejd og Ægter. — Landboler eller Husmænd ere atter tvende Slags: 1) De, som maa gøre Hovdage i Haugen og Løbægter efter Touren, til 4 Mils Længde; som derfor give kun i Penge 1 Rdl. 6 β , nogle lidt mindre. 2) De, som ere frie for Hovdage i Haugen og Løbægter og give aarlig derimod 2 a 4 Rdl.

Af hver Helgaard spindes aarlig 4 Pd. Hør eller 8 Pd. Blaar, af hver Landboel 1 Pd. Hør eller 2 Pd. Blaar. — Bønderne tilbyder at betale deres Smaaredsel i Penge. Nemlig for 1 Svin 4 $\frac{1}{2}$ d., 1 Faar 3 $\frac{1}{2}$, 1 Gaas 1 $\frac{1}{2}$, 2 Høns og 2 Snese Æg 1 $\frac{1}{2}$ 8 β , 1 Pd. Hør at spinde 6 β . — Landbolerne tilbyder at svare i Penge for Frihed fra Arbejd og Løb det samme som deres Naboer giver. — Nogle Beboere har erbudet sig, at købe af Herskabet deres Bygninger efter den vedsatte Pris. Der ere Flere af samme Sind, om en endelig Resolution kan fattes til at accordere dem det imod Betalingens Erlæggelse i 4 Aar. — (Herefter følger 20 Foliøsider Regnskab over: Besætning, Udsæd og Bygninger samt Arbejde og Frihedspenge).

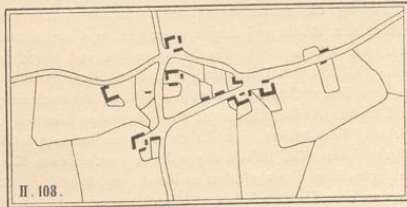


Fig. 9. St. A. S. [Karten und Pläne II. 108]. Karte des im Westerteil des Amtes Hadersleben in der Kalslund Harde im Kirchspiel Lintrup belegenen Dorfes Thornum. Durch I. Petersen aufgemessen. Saec. 18

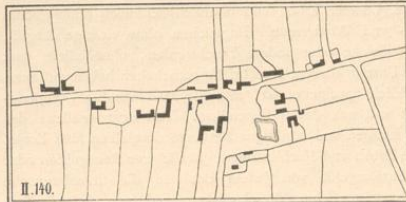


Fig. 10. St. A. S. [Karten und Pläne II. 140]. Karte des im Amte Apenrade in der Südrangstrup Harde im Kirchspiel Osterlügum belegenen Dorfes Roubierre. Durch R. Greve im Jahr 1784 aufgemessen.

Freigüter; durch einmalige Zahlung
freigekauft.

VII. Ms. St. A. S. C. XII. 1. NB. ³⁰/₆ 1650 (Confirm. ²⁹/₁₀ 1670, ⁷/₈ 1747): Wir, Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleszwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst p., thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere an der Regierung, in den Fürstenthümern Schleszwieg, Holstein, das Wir eins rechten, ewigwährenden und beständigen Erbkauffs verkauft und überlassen haben, cediren, abtreten vndt verkauffen in Crafft dieses Unsers Brieffes Unsere ietzo im Dorffe Hönschnapp, flenszburgischen Ampts, in Wieszharde wohnenden Unterthanen mit Nahmen: Nisz Hanszen Hockerupp, Jesz Niszen, Peter Jürgensen, Nisz Clauszen und Lasz Niszen, deren Erben, Erbnehmen und Nachkommen die im gemeldtem Dorffe Hönschnapp belegene fünf Bohl Landes [von welchen die vier Bunden-gütter seyn; das Fünfte aber biszhero ein Vesteguth gewesen] mit denen aus selbigen fünf Bohlen gebaueten Katen, so auff deren Grund und Boden belegen, vnd allen auff den Hoffstedten sich befindenden vnd sonsten dazu gehörigen kleinen und groszen Gebäwden, Ackern, Wischen, Weyden, Mohren, Masten, hohen vnd niedrigen Feldern, drucken vnd nasz, Höltzungen vndt aller Zubehör, gleich wie sie, die Käuffere vndt ihre Vorweser, selbiges alles hiebevur ruhesambst besessen, eingehabt, genutzet vndt gebraucht haben, vnd in seinen Enden, Grenzten vnd Feld-marcken weiter begriffen ist, qvit vnd frey, vor und umb Viertausend Reichsthaler verglichenen Kaufgeldes. Welche Viertausend Reichsthaler denn auch gemeldte Käuffere alsofort zu voller Genüge abgeführt vnd bezahlt haben; deszfalls auch von Uns beständigster Maszen qvitet vnd loszgezehlet seyn sollen. Darauf Wir dann die Käuffere vnd ihre Erben vnd Nachkommen in die vollkommene, geruhige Possession vnd Besitz vorgedachter im Dorffe Hönschnapp belegener fünf Bohlen, darauff gebaueten Katen vnd anderen Pertinentien hiemit wütrklich einsetzen. Dergestalt vnd also, das sie, ihre Erben; Erbnehmen vnd Nachkommen dieselbe von nun an vnd zu ewigen Tagen frey besitzen, nutzen vnd gebrauchen; ein ieder das Seinige für sich nach Belieben vnd Notturfft an andere [jedoch nicht an adeliche Personen] versetzen, verpfänden, vertauschen, verkaufen, vnd sonsten, wie mit anderen ihren erb- vnd eigenthümlichen Gütern, schalten vnd walten mögen, ohne Uns, Unserer Erben vnd Nachkommen auch Männigliches Ein- vnd Wiederrede. Imgleichen ohne einzige Abgiff, Hoffdienste oder andere Beschwerden, ohne allein dasz Wir Uns in diesem Kaufbrieffe vorbehalten haben vnd ausztrücklich specificiret ist, alsz die landesfürstlich. Superiorität vnd was davon dependiret. Vnd zwar erstlich: das die ietziigen vnd künftigen Besizere dero selben fünf Boole, dero Erben vnd Nachkommen, jährlich zur Recognition oder Verbittelszgeldt von jedem Bool in die flenszburgische Ambtregister einen Reichsthaler, vnd von ieder aufgebaweten Katen ein Reichsort; imgleichen, wann ein neuer Possessor [es geschehe durch Erbfall, Tausch, Kauff, oder wie es Nahmen haben mag] dazu kommt der oder dieselbe vor Einschreibung ihres Namens in die flenszburgische Ambtregister von einem ganzen Bohl einen Reichsthaler vnd von einer aufgebaweten Katen [so woll denen, so bereits ietzo vorhanden, alsz welche in Künftig von den Käuffern vnd ihren Erben noch

weiter aufgebawet werden mögten] einen Reichsort alle-mahl ohnfeilbah abführen vnd bezahlen sollen. [Doch daferne einer oder der andere von den Käuffern, oder ihren Erben und Nachkommen, die von ihren Bohlen aufgebawete Katen wieder abbrechen, vnd das Land zu ihren Bohlen, davon es genommen, wieder legen oder gebrauchen wolten, dasz alsdann einem jeden solches frey stehen; vnd sie alsdann auch zu Erlegung des Reichsorts Verbittelsgeldtes weiter nicht gehalten seyn sollen]. Zum anderen seyn die Käuffere, ihre Erben vnd Nachkommen verpflichtet vnd verbunden: die gemeine Land-contribuciones vnd Pflugszatzung, item den Ausszusz von 5 Bohlen, wie sie dasselbe iederzeit hiebevur gethan, den anderen flensburgischen Amptsunterthanen gleich, nach wie vor allemahl richtig abzuhalten. Drittens sollen Käuffere, ihre Erben und Nachkommen: jährlich in Unserer vnd Unserer Erben vnd Nachkommen Dienste von iedem Bool einen Tag im Ampte auf die Jagd zu gehen, ebenmäszig alle Jahr einen Tag Unsere Schützen und Jäger, wan dieselbe des Orts zu jagen oder zu schieszen kommen, von ieden Boole zu unterhalten schuldig sein. Zum Vierdten ist mit den Käuffern verabredet, sie auch solches vor sich, ihre Erben vnd Erbnehmen vndt künftige Besizere gemeldter 5 Bohle im Dorffe Hönschnapp über sich genommen: das sie jährlich von ieder Bohle zu Unseren Diensten, wann sie gefordert werden, eine Fuhr mit Pferde vnd Wagen, entweder nach Hadersleben oder Rendesburg, thun vnd verrichten. Fünftens: auch alle Wege vnd Stege, die sie hiebevur zu machen schuldig gewesen, inskünftig iederzeit in fertigen Stande halten. Und dan zum Sechsten: keine frembde Mühlen mit ihren Korn, weder heimlich noch öffentlich, besuchen; besonders bey Unserm flenszburgischen Amptmühlen, zu welcher sie biszhero gehört, auch ferner verbleiben, und Ihr Korn daselbst mahlen lassen sollen. Zu weiteren vnd mehrern Abgiffen, Diensten, Führen vnd anderen Beschwerden alsz hierinnen ausztrücklich vorher specificiret seyn, [die haben Nahmen, wie sie wollen] sollen die Käuffere, ihre Erben vndt künftige Besizere der gemeldten fünf Bohlen in Hönschnapp nicht gezogen werden; besonderen von aller übrigen Beschwerden von nun an und zu ewigen Zeiten qviet, frey, ledig vnd losz seyn vnd bleiben; auch bey solcher Freyheit von Uns, Unsere Erben vnd Nachfolgere an der Regierung in den Fürstenthümern ohnveränderlich gelassen, dabey geschützet; auch ihnen solche fünf Boole für jedermanns An- vnd Zusprüche frey gewehret werden. Wie dann Unser Amtschreiber zu Flenszburg die Rubric ihrer biszhero in die Ambtregister entrichteten Pflicht vnd Abgift ausztilgen, vnd nichts mehr von den Käuffern als obsteht fordern vnd berechnen solle. Gestalt dan Unser ietziiger vnd künftiger Statthalter in den Fürstenthümern, auch Amtmann, Amtsschreiber, vnd andere Amtsbediente zu Flensburg sich hiernach zu richten, die Käuffere, ihre Erben und nachkommende Besizere dieser fünf Bohlen bey solcher, durch diesen Kauff erlangten Freyheit ungeändert zu lassen, und überdeme, was hierinn Uns Unseren Erben vnd Nachkommen oder sonsten reserviret worden, nicht zu beschweren; besonders dabey allerdings wieder männiglich bisz an Uns zu schützen vnd zu vertreten. Uhrkundlich Unsers untergesetzten Handzeichens vndt vorgedrucken königl. Secret-Insigelsz. So geschehen auff Unserm Schlosse Copenhagen den 30 Juny Anno 1650. Friederich.

VIII. Ms. St. A. S. C. XII. 1. NB. ²/₁ 1651 (Confirm. ⁷/₈ 1747): Wir, Friederich der Dritte — — König — —,

thuen kundt — — dasz Wir — — verkaufen — — Unsem lieben, getrewen Jens Boysen, seinen Erben, Erbnehmen vndt Nachkommen, Unsere drey Vestebohlen zu Collundt, so an itz besitzen: Jess Iuersen, Lass Boysen vndt den auff ein Guth Hans Christensen vndt Hans Jensen, vndt allen dazu gehörigen Aeckern — —, vndt allen andern Pertinentien; — — ausgenommen der Wohnhäusern, vndt wasz darin an Mobilien und Vieh vorhanden, und den Vesteleuten erb- und eigenthumblich zugehört, wie auch der Ziegelhütte vndt Gebeude, so dem Ziegler zugehört. — Wir imgleichen ihme verkaufft den Grunde auf dem Ohrt, Oestershauff genandt, worauf die kollundische Hölzung stehet, — welches Holtz Wir von diesem Kauff gänzlich ausnehmen vnd Vns reserviren —, denselben zur Weide zu gebrauchen, zusampt dem, was der Ziegelmeister von diesem Grunde in Gebrauch hatt. Gleich, wie Wir solche Vestbohlen und den genandten Grundt hiebevohr ingehabt und genützet, oder auch auff Besten gebrauchen vnd geniessen können vndt in seinen Enden, Grentzen und Feltmarchen weiters begriffen ist, quiet und frey vor und vmb Zweitausent Reichstaler. — — (Sonst wie vorher). Copenhagen den 2 Januar 1651. Friederich.

IX. Ms. St. A. S. C. XII. 1. NB. ^{21/12} 1652. (Confirm. ^{29/10} 1670, ^{7/12} 1747): Wir Friederich der Dritte — — König — —, thun kundt — —, dasz Wir — — verkaufen — — Unsem im Dorffe Kollund im Baw Kirgspiel wohnenden Unterthan, Hans Tyggesen, dessen Erbenahmen und Nachkommen, das im bemelten Dorff Kollund belegenes Bohl Landes, worauff gedachter Kauffer jetzund wohnet und ein Bundenguth ist, nebst allen dessen zugehörigen Pertinentien, kleinen und groszen: Gebäuden, Äckern — — und allen andern Zubehörungen, gleich er, Kauffer, und seine Vorwesere selbiges alles hiebevohr ruhesahmst besessen, eingehabt, genützet haben — —, quiet und frey vor und umb Achtthundert Reichsthaler — — (Sonst wie vorher). Geben auf unserm königl. Schlosz Flensburg d. 21 July Anno 1652.

X. Ms. St. A. S. C. XII. 1. Nr. 1 i. ^{7/12} 1645: Ich, Andreasz Iffuerszen zu Tonnigstede wohnhaft, vrkunde vndt bekenne Kraft dieses für mich vndt meine Erben vndt Jedermenniglich: Demnach ich von den hochedelgebornen vndt gestrengen Herrn Christian Rantzowen — Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen p. wohlverordneten holsteinischen Landtrathe, Amptmann zu Rendszburck vndt Trankier, auch Thumprobsten zu Hamburgk, auf Breitenburgk, Lindewit vndt Rhieszingholm erbgesessen — das Vierdentheil Bohl zu Tonnigstede, worauff ich itzunder wohne, quiet vndt frey vmb ein gewisses Kaufgeldt an mich erhandelt vndt erkaufft habe. Dergestalt vndt also: dasz wenn ich jährlich [zu einer Recognition der von vorgedachten königl. Herrn Amptmann an diesen Vierdentheil Bohls sich vorbehaltenen Jurisdiction in bruchfälligen Sachen vndt anderer Hoch- vnde Gerechtigkeit nach dem Guthe Lindewit] auf St. Nicolai sechszen Schillinge Lübsch, vndt, wenn ein neuer Possessor zu diesem Vierdentheil Bohls kömpt, derselbe allemahl für seines Nahmens Einschreibungh in die Lindewitsche Register sechszen Schillinge Lübsch, imgleichen den landtgewöhnlichen Roszdienst vndt Pflugschatz, so viel — nach advenant, wenn fünfzehn Pflüge auf ein Pferd zum Roszdienst gerechnet, oder sonsten der Anschlag so wol des Roszdiensts als Pflugschatzes halben bey andern des königl. Herrn Amptmanns oder Lindewitschen Besitzers schleszwigschen Gütthern alszdan gemacht wirdt, — auf einen Vierdentheil Bohls kommen kan, bezahlet

vndt abgestattet haben. Sodann auch die hiezu von Alters her gelegene Teiche vndt dazu gehörige Antheil an Schleusen vndt Syhlen verfertigen vndt im Stande erhalten. Imgleichen, wenn dieses Viertheil Bohls vber lang oder kurtz solte verkauft werden, wir es dem königl. Herrn Amptmanne, seinen Erben vndt künftigen Besitzern zu Lindewit, zufoerst dasselbe angebotten, vndt für den Kauf, das ein Fremdbder beut, zu überlaszen erbetig gewesen. Imgleichen ihnen jährlich eine Fuhr auf drey oder vier Meil gethan. Item des Jahrs, wenn die Jäger vnd Schützen von Lindewit dar kommen, ihnen ein Tag in der Jagt gedienet vndt sie mit Futter vndt Mahl für sich, ihre Pferde vndt Hunde versehen vndt frey aufgerichtet. Alszdann durchaus mit keinen weiteren Abgiften, Hoffdiensten oder andern beschweret werden; besondern davon allerdings quiet vndt frey seyn vndt bleiben sollen. Jedoch wenn wir dieses Viertheil Bohl gantz oder zum Theil vber lang oder kurtz auf vorgesezte vns erlaubte Weise zuerkauffen willens [welches doch an keine adeliche Personen geschehen solle] alsdann alle Kauffbriefe, Documenta vndt andere briefliche Vrkunde durch itzigen vndt künftigen Verwalter zu Lindewit verfertigt werden sollen, vndt man also wissen könne, wer dasselbe in Besitz hat vndt die hierinn verschriebene vndt reservirte Gerechtigkeit vndt Abgiften davon zu erlegen schuldig ist; sonsten dieselbe von keinen Krefften vndt Wirkungen seyn sollen. So verpflichte ich mich nachmahls Kraft dieses für mich, meine Erben vndt künftige Besizere dieses Vierdentheil Bohls — alles bey Ehren, Trewen, wahren Worten vndt guten Glauben, auch Leistung eines ehrlichen Einlagers vndt Verpfändung — dieses itz erkaufften Vierdentheil Bohls stets fest vndt vnuerbrochen woll zu halten mit Verzeihung aller Beneficien vndt Exceptionen, wie die Nahmen haben mögen p. Zu Vrkunde habe ich diesen Revers mit eigener Handt vnterschrieben vndt mit meinem Marck Zeichen bekräftiget. Gescheen auf Lindewit den 7. Decembris Anno 1645.

XI. Ms. G. A. T. Nr. 12. ^{22/12} 1770: Jeg Christina Sophia, Grevinde af Blücher, født Grevinde af Holstein, paa Lindeved og Høgsbro, Arvefrue cum curatore gør hermed vitterligt for mig og mine Arvinger og efterkommende Besiddere paa Lindeved og Høgsbro Godser, at jeg haver fuldkommen solgt, skødet og afstanden fra mig, mine Arvinger og Successores til min Underdan, Peder Jensen i Lourup, og hans Arvinger til evindeligt Arv og Eiendom, uryggelig og uigenkaldeligt at nyde og besidde, de ved hans halve Fæstgaard sammesteds hidindtil i Brug hafte Landerier, Enge og andre Pertinentier for den Summa af 384 Rdl. 16 β grov Courant, hvilken Købesumma han ogsaa imod dette Købe- og Skødebrevs Udlevering rigtig og i én Summa til mig haver betalt og afdragen og derfor paa den byndigste Maade bliver kvitteret. Thi sælger, skøder og afstaar jeg ogsaa hermed og ved dette aabne Brev fra mig og mine Arvinger og efterkommende Besiddere paa Lindeved og Høgsbro Godser til evindeligt Arv og Eiendom, uryggelig og uigenkaldeligt at nyde og besidde, til forbenævnte Peder Jensen, hans Arvinger og efterkommende Besiddere alt det mig forhen tilhørte Agerland, Enge, Kær og Moser, Tørvegrøft, Engslæt, Fægang, Vaadt og Tørt, Krat inden og uden Markeskillet, aldeles intet undtaget i nogen Maader, det have Navn, hvad det vil, som nu dertil ligger og fra gamle Tider der til lagt haver og med Rette ligge bør, med al den Ret, Frihed og Rettighed, hvilken jeg haver nydt og haft derhos; alt saaledes, at Peder Jensen, hans Arvinger, eller hvem efterdags samme

eje og med Rette besidde maa, skal have, nyde, bruge og besidde alt det foreskrevne til evindelig Arv og Ejendom, det samme sig saa nyttig gøre, som han bedst véd og kan, ligeledis og sælge, pantsætte og overdrage til hvem han vil, uden at jeg eller mine Arvinger og efterkommende Besiddere paa Lindeved og Høgsbro Godser skal have og beholde nogen Lod, Andel eller Tiltale derpaa, langt mindre have den Frihed til at løse imod Købesummens Udbetaling den engang bortsolgte Ejendom ind igen, fri for alle Udgifter og Besværinger, det være sig: Landgilde, Fæstepenger, Betalingen Nykøbesumma — i den Fald Køberen, Peder Jensen, skulde med Døden afgaa —, Kørsel, og hvad ellers nævnes kan; aleneste undtagen de kongl. Contributioner — saavel ordinære som extraordinære — i Krigs- og Fredstider, og hvad ellers herefter af hans Kongl. Maie-stæt paabuden vorder, Ridderskabs Udskudspenger, Rekruttenanlagen, Jagt- og Brødesager, hvilket alt jeg mig forbeholder; derimod vil jeg Køberen for sig og efterkommende Ejere meddele Fripas, naar han eller hans Børn

vil dreje ud af deres Fødestavn, uden det ringeste at betale derfor. Og paa det at forbenævnte Peder Jensen kan være fuldkommen forsikret paa den hannem og hans Arvinger overdragne Ejendom og alt, hvad foreskrevet staar, saa bliver han ikke aleneste hermed sat i dens fuldkomme Possession; mens jeg forpligter mig og mine Arvinger og Efterkommere paa Lindeved og Høgsbro, at fri, frelse og fuldkommen tilstaa forbenævnte Peder Jensen og hans Arvinger samme Gods for hver Mands Tiltale i alle optenkelige Maader, uden og for Retten paa hans mindste Tilkendegivelse, og at holde hannem nød- og skadesløs under Indlagers Tvang og Pantsættelse af alle min bevæg- og ubevægelige Gods og Formue, og Frasigelse af alle Rettens Udflugter og Velgerninger. Til ydermere Stadfastelse haver jeg for mig og mine Arvinger og Efterkommere cum curatore med egen Haand underskrevet dette Skøde og Overladelser Brev og ladet forsegle med mit grevelige Signet. Sket i Hamburg den 4. December 1770. C. S. de Blücher, née comtesse de Holstein. G. v. Blücher als eheliger Curator.

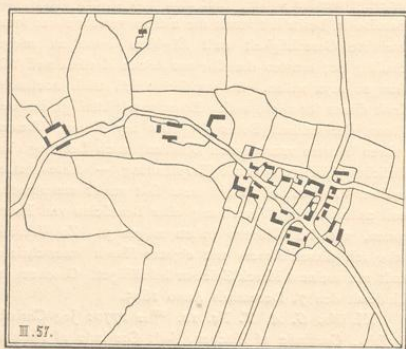


Fig. 11. St. A. S. [Karten und Pläne II. 57]. Karte des im Amte Hadersleben in der Thystrup Harde im Kirchspiel Hjerndrup belegenen Dorfes Hjerndrup. Durch Fr. Feddersen im Jahre 1790 aufgemessen.

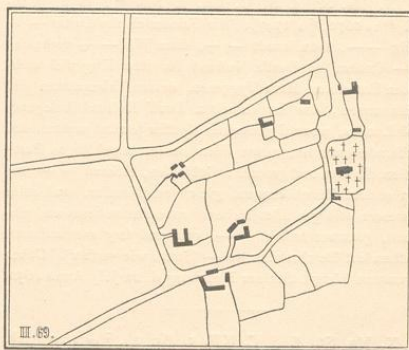


Fig. 12. St. A. S. [Karten und Pläne II. 69]. Karte des im Amte Hadersleben in der Gram Harde im Kirchspiel Oxenwadt belegenen Dorfes Oxenwadt. Durch Fr. Feddersen in den Jahren 1791 und 1793 aufgemessen und kartiert.

Wüste Hufen unterm Pflug.

XII. Ms. *Sz. A. S. Gott. A. Nr. 1134.* Anno 1509 — 15: Norderbradorp. — — In deme Karspell heft myn g. H. van Sleszuick eyn Erichboeell liggenn manck aller Buer Achker in deme sulven Karspel. Plach oldinges to geven III Heitscepel Haveren. De Acker is vuste buveth. So hefft Hans Loussen den Acker unnd hefft gelavet den Acker wedder tohope to bryngen; darvan giffit he jaerlikes XIII Sc. Haveren.

Fusinck. — — Item. Ock hefft m. g. H. vann Sleszuick Rechticheit in der Ouwe, dar de Buervaget plecht Were in to maken latenn, dar men inne vanget: Las, Brassenn, Hekede, Snepell ect. De leth de Prouisor waren dorch enn truuen Man vor sin Loen vnnd gunnet dennsuluenn eyn Erichboel; dat licht manck de ganzse Buer Acker vnnd sculdet jaerlikes xij Sz.

Stavensbul. — — Mats Jebeszen buwede am XV^e und IX^{den} Jarenn eyn wuste Houen, bleff darume dat Jaer vryg vame Denstgelde.

Aroe. — — Jes Burre hucusque nichil dedit, quia non habuit domum propriam. Futuris autem annis incipiendo anno decimo dabit VIII β lub.

XIII. Ms. *Sz. A. S. C. XII. I. NB. 7/9 1742.* — Beilage A. 1555. Copi: Vor Allen vnd Jedern, de dieszen Breff sehen, hören oder leszen, bekenne vnd dhokundt ich, Jasper Rantzauv Amtmann tho Flensburg, vor mich und mine nakomende Amtsverwesere, dat: nachdeme vor etzlichen vehlen Jahren hero ethliche Mareckgoldes up Sterup-Quern-, Sörup-, Harriszbüe-, Veltmarcke, in Nieharde belegen, dar vorhenne vnd ehmalisz Wanehuszer up gestanden, vorlegen und afgedan geworden; als dat derowegen deme Ambte Flensburg an Densten, Raetschulden und Schwienn, wenn Mast gewesen, Afbröck vnd Veringering geschehen.

Doch dorch de Eruen gemeldtes Landes, sollich Landt vnuershwegen der Kön. Mayt. vnsern gnedigsten Herren, plichtbar sich erkandt vnd ock jählich de Pfligt, vermöge deme Borchregister, vnweigerlich darvan gegeben vnd behalet. Ist auerst den Undersaten und Besitzern des Landes vnliidl. gewesen, vnd nicht ohne Verdarrf ehrer Nhaeringe solliche Bauwstede wedder thoerbuwende. Derwegen sie an den durchlechtigsten, groszmechtigsten, hochgebaren Fürsten vnd Herrn, Herrn Christian desz Namen der Drüdden tho Danemarken & &, im vnuerthänigsten Gehorsam biddende gelangen lathen, dat ere Königl. Mayt. vor sich vnd ehre nakommende Erue und Regenten des Landes, vth einem christlichem, königlichem vnd milden Bedenkende, de Noth der armen Vntersaten behartzigen und dar anderen Vnplicht, als nemlich: sonderlicher Vthschulde, Denste vnd Schwine, so up de Bauwsteden hadden mögen gelegt vnd gedungen werden, varschonen und erheuen; sich mit der jerlichen Pligt auerbede, Schattungen vnd wat sonsten mehr darup na Gelegenheit der Tidt und up de Benahbarden fallen werdet, gnedigt sadig laten wolle. Welches deme vth besondere Gnaden, den Vnderdahn gemeltes Harges, Neuharde, durch högst gemelte Königl. Mayt. bescheen vndt mi darup Befehlig gegeben worden, solliche na beschreue Marckgoldes den Besitteren und Eruen desz Landes tho uerkopende. Deme na habe ich, Jaspas Rantzau Ambtmann tho Flensburg, im Nahmen vnd von wegen hogstgemelter Kön. Mayt., mines gnedigsten Herrn, uth uperlegten Befehlige, vor alle nahkommende Amtsverwaltere verkooff, verschötet und verlaten tho einen Erkoep, Besittinge und Gebrücke: up Sörup-Veltmarke achtehalve Marckgoldes belegen (tho) de Innewaner und Besitter nembl.: Göddicke Iversen tho Schnabe dre Marckgoldes, Erich Jepsen tho Birristofft anderhalb Marckgoldes, Peter Jaspersen tho Steerup eine Marck Goldes, Nis Laszen zu Esgerusshowbue eine Marckgoldes, Thomas Nielsen tho Brunsbüll eine Marckgoldes; item up Querne-Veltmarke belegen souendehalue Marckgoldes, darvan Marten Kroge zu Holm und siene Erben verdehalve Marckgoldes, Nis Jensen tho Hatteland dre Marckgoldes in Brukinge hebben; ferner up Lösterup-Feltmarke: Heinrich Petersen verdehalve Marckgoldes, welke mit ehme brucken: Jep Jensen tho Lösterup soz Marcksülvers, Jep Clausen 6 Marcksülvers, und Jep Jordt tho Berge eine Marckgoldes in Holt und Wische; up Harriszbue-Feldmarke 5 Marckgoldes, twe hefft in Brukinge Thomas Petersen vnd 3 Nis Faget; item noch vp Schwensby drüdehalve Marckgoldes, brucket Jes Louwesen tho Harriszbue. — Wovor, vor ein jegliche Marckgoldes, gemeldte Bunden vor sich und ehre Erben tho einem ewigen und vnwederoplichen Erkoep gegeben, und besagte deme Ambtregister dorch högstgedachter Kon Mayt. desz Jaresreckenshop geschehen, achtehalve Marck lübish, als idt under Söster und Bröder in deme Harde von oldinges wantlich gewesen; bethalet hebben. — Darnor se sämtlich und besonders, ein jeder vor sich und seine rechten Erben, sollich benamet Landt in Aeker, Wisch, Weide, Hölzung, Bush und Brock thosamt allen tholigenden Gerechtigkeiten vnd Behöring erflich geneten und gebruken shölen, jeder tho siner Huszstede und Waning, dar he itzund geseten und wanet, in nene fremde Bruckinge, ferner uthdohn, ock nicht bauwen edder bebuwen laten; sonder tho ehrer Vnderholdinge vnd Baryge tho ehren egen Bunden-güder brucken. Vnd der Königl. Mayt., vnserm gnedigsten Herrn hochged., de jerliche Plicht, so de van den Reckensluden gesamlet waren, tho rechten Tiden erlegget

und gewen. [Mit] Schulden, Densten und Schwinen [aber], mehr else up ere Bundengüter taxiret, [nicht] beshweret werden. Wan averst Landbade, Plogschat, tege, sosztein vnd twintigste etc., was dasz mehr den gemeinen Ampt-untersaszen uperlegt werd, shölen seh, in Erlegung deszelbigen, Nabur gleich [geben] und mit diesem Kope dasz nicht entfreyet sin. Wielldann gemeldte Hargesleute sollichen Koeppenningh erlegt, vnd in de Borgregister vorliuet angenommen, vnd Rekenshop, als in den Register des 53 Jahres klarl. tho erschende, darvon geschehen, hebbe ich Jasper Rantzau up Kon-Mayt., vnserz gnädigsten Herrn Consent, Volborth und Befahlig, obbeschreuen Landt den Bunden dohr Jes Marquartsen Hargesvagede arfl. und tho Eigen verschötet, woferne dorch ene Dingswinde tho erschende. Vnd ich, Jaspas Rantzow Ambtmann, gebe tho groter Befestigung der Wahrheit diesen meinen Koep-, Verschötige- vnd Verlatige-Bref mit min Pittsh. — vor mi und mine nakamende Amtfide tho Flensburg wetentlich — thosamt deme Hargessegel in Nieharde nedden an diszen Brief hengen laten. De gegeben und geschreuen na Christi vnser Heilandes Gebordt. Anno 1555 den 20ten Augustii.

XIV. Ms. St. A. S. C. XII. 1. NB. 7/9 1742: — Gleich wie nun, nach der copeyl. Anlage sub A. [davon das Original bey mir dem Cantzeleyrath und Amtsverwalter vorhanden], die sämtl. Odebohlsländereien, von den Bohlen [zu welchen sie der Zeit Anno 1555 geleet worden] nicht veralieniret werden solten, also is es dennoch vor vnserer Bedienungszeit [ohne dasz wir die Ursachen wissen] geschehen, dasz sie hie und da dismembriret worden, wie die Anlage sub B. [von dem Hargesvoigt Hein nachgelaszen und bey mir dem Hargesvoigt Hensen vorhanden] breiter ergiebet. Ob also [nach obberetter Beylagen de Anno 1555 sub. A.] des Supplicantis Gesuch, mittelst eines ordentl. Gerichtl. von ihm dem Kauffern zu ertheilenden Kaufbriefes, in Betracht dasz solches [nach Beil. sub. B.] zu vorigen Zeiten geschehen und des Supplicantis schlechten Umständen zu deferen, wird ledigl. von Ew. hochgräffl. Excellence Verfügung, dependiren. —

XV. Ms. St. A. S. C. XII. 1. NB. 31/8 1761 [1660]: — Bey dieser gnädig verordneten Untersuchung habe ich aus dem ältesten Harges Protocollo des weyl. Hargesvoigt Pipern ersehen, dasz die Nieharde in den 1660 gendigten schweren Krieg sehr mitgenommen worden sey, und dasz sehr viele Einwohner derzeit und in darauf folgenden Jahren von Hausz und Hoff gegangen und selbige wüste geblieben sind, welches auch dem Besitzer der Oedebohls Ländereyen qu. nahmentl. Göddigsen mitbetroffen sey. — Um diese Zeit müzen nothwendig diese Bohlsländereyen in 3 gleiche Theile getheilt und von der höchsten Landes-Herschafft unter dem Nahmen von Oedebohls-Land und unter gewiszen Befreyungen diese Theile einigen Leuten eingethan worden seyn, damit die ohnehin schwache Harde so vor die monathl. Contribution in solidum haftet, einmahl von selbiger befreiet werden möchte. — Dasz die Besitzer dieser Ländereyen von undenk. Jahren her und bis diese Stunde unter andern von der Amts Anlage Rechnung und verschiedenen andern Hargesausgaben, von der gehenden Arbeit auf dem Schlosze von denen Königs-Kriegs- Mühlen- und umgehenden Amts- und Hargesfuhren, überhaupt auch von allen Hand- und Spandiensten sind befreiet gewesen, solches kan ich ratione officii so viel mich und meine Vorweser betrifft, hiemit pflichtmäsizg bezeugen —

XVI. Ms. St. A. S. C. XII. NB. 31/8 1761 — Beilage. Dingswinde 4/7 1665: — Zu Dinge ist erschienen der

ehrenvester vnd wohlfürnehmen Peter Hey, welcher auf seine zu dreyen Dingtagen beschehener rechtmessigen Lagbietung seines Freyguttes zu Sterup, alsze Odebohlsgrundt, so er — hiebevorn an sich gehandelt —. An mich den Hardsvogten begehrt, ich drey Hardsbunden, die ihm den vollkommen Eigenthum zuerkanten ernennen müchte —.

XVII. Ms. St. A. S. C. XIII. 5. Nr. 44. ²⁵/₂ 1675: Zu wissen: Demnach Hans Stampen zu Crummenohrt ¹/₂ Hueffe in verwichener Kriegsruhe und der Zeit her sich darzu schlagende Vnglücksfälle in den Standt gerathen, das entlich ermelter Besitzer bonis cediren seinen Creditoren einräumen und wüste laszen müezen. Da aber sich keiner des Hans Stampen Erben oder Creditores hizu eingefunden, ist solche ¹/₂ Hueffe öffentlich an gebührenden Öhrtern von den Cantzeln proclamirt und die Schuldener und alle die Jenigen, so hiran einige Pretension hätten peremptorie convociret worden umb sich anzugeben und mit ihren Beyspruch sich hören zu laszen. Weilen sich aber in Termino prae scripto keiner des Hans Stampen Erben und Debitoren eingefunden, so selbiges Guth beygesprachen, ist, der gänzlichen Ruin desselben zu mindern, solches bey 2 Santmänner zu 60 Rdl. wardiret. Als aber für die Wardirung niemand das Guth annehmen wollen, ist es von mir an Johan Bunde zu Hohn für 50 Rdl. verkauft, also und dergestalt, das Käufer so angehend selbige ¹/₂ Hueffe mag antreten, besien, verbeszern, bewohnen und gebrauchen mit allen dabey gehörigen nach Pestegüter Gebrauch. Und weilen das Guth gantz wüste, als wird ihm Krafft dieses uff Ihr Könichl. Mayest. allergnädigstes Willigen von itz künftigen bis auf negst künftigen Maytag Anno 1676 ein Jahrs Freiheit von allen ordinair und extraordinair Herrngelällen beständigst zugewehren versprochen. Auch sollen hiemit alle An- und Beisprüche, wie auch heimliche und öffentliche Schülde, ohne was specificiret, mortificiret sein. Bey solchen Kauff gemelten Johan Bunde zu schützen ist ihm dieser Kauffbrief von dem Thumbcapitullinspector Nielao Christiano Beckern und Reidtvogt Fridrich Clübern gegeben und mit eigenhändiger Vnterschrift unterzeignet und sigilliret. Schleswig den 22. Febr. Anno 1675.

XVIII. Ms. St. A. S. C. Gott. A. Nr. 2206. Anno 1693? Catalogus der Freyheiten im Ampte Gottorp. — Cropp Harde: Cropp. Der Hardsvoigt hat 3 wüste Hueffen, die er ratione officii befreyet. — — Dörpstedt. Mag. Zwergii Wittwe hat hirsלבsten eine wüste Hueffe ad dies vitæ frei. — — Kl. Reyde. Der Schäffer, Peter Rehmcke hat hieselben eine wüste halbe Hueffe wovon er jährl. 6 Rdl. Heüre giebt. — — Ahrens Harde. Kl. Dennewerck. Dethleff Decker hieselben hat eine wüste Heurerhueffe, giebt davon jährlich 20 Rdl. — —

XIX. Ms. St. A. S. C. XII. 1. NB. ¹¹/₁ 1759. — Beilage 1693. Copi: — — Demnach Lasz Lorenzen vormaliger Besitzer des kleinen Königl. Bohls zu Schnabeck solches verloten und öde und wüste stehen laszen, welchen man so wenig wieder haabhafft werden als über allen angewandten Fleisz jemanden bekommen mögen, der dieses Guht annehmen, unter vornemlicher Vorschützung, dasz solches Guth, welches alleintzig unter dieses Amts Flensburg Bottmäsizkeit alda gelegen, und mit verschiedenen fremden Herrschaftgüthern umbgeben, die völlige Ländereyen, so zu einem gantzen Pflug ordinaire gehörig, nicht hätte, und dennoch zu Abgiffen, so auf ein volles Bohl kommen könnten, gesetzt wäre. Daher man vor erst, den gänzlichen Ruin dieses Guths zu verhüten, solches an einen gräfl. reventlauschen Unterthanen, Jens Carstensen, umb

jährliche Häuer verhäuren müezen. Und aber bey solcher Verhäuerung man Ithro Königl. Maytt. Interesse nicht gefunden, vielmehr, demselben vorträglich zu sein, ermesen, sich nach einem gewissen Besitzer und Eigenthümere zu diesem Bohl umbzuthun, damit das Gebäude und dazu gelegenes kleines Gebusch und Holtzschiff conserwired, die Ländereyen in guten Stande und Wesen wieder gebracht, und desto grözzerer Schade, und die Überhäuffung des Nachstandes verhütet werden möge. Dasz demnach, als man einen, Nahmens Friederich Asmussen von Alsen angetroffen, welcher solches Bohl eigenthümlich anzunehmen sich erkläret, demselben solches mit diesen Bedingungen zugeschlagen worden, dasz er solches von Petri 1693 annehme, die Länderey, alles Gebäude, Hölztung und alles Zugehör als sein eigenes Vergatte in guten Zustande conseruire, und davon, von heiligen Dreykönig 1693 an, die königl. Onera and Contribution und Herrengefällen und sonst darauf kommenden von einen halben Pflug auf der königl. Cammeratification abtrage und ohnverweigerlich entrichte.

XX. Ms. St. A. S. C. XII. 3. Nr. 10. ¹⁷/₁₁ 1694: Ich, Christen Roszes gehoren auf fitrstl. Grund zu Faudrup, urkunde vnd bekenne Krafft dieses, dasz ich nebenst meiner Tochter Mette heute dato habe angenommen Thomas Rickertsens wüstes halbes Bohl in Syllerup folgender Gestalt vnd also, dasz ich der Obrigkeit das Haus alsz 13 Vack alsz jedes Vack mit 1 Rdl. vnd ein Marek lübsch überall, thut zusammen 40 \mathcal{K} lübsch [alsz wofür Hans Carstensen vnd Detlef Lorentzen es angesetzt] soll vnd will bezahlen nach gerade vnd in gewissen Terminen, wan wir vor unser volle Saad werden gekommen seyn. Weilen aber das Land wüest mehrentheils, vnd in vielen Jahren nicht völlig gebraucht werden können, alsz hat der Herr Raht auff Lindewit bisz auf gnädige Ratification seiner gnädigen Herrshafft uns zwey Jahres Freyheit, alsz de 1695 vnd 1696, vor Schulde und Schatzung versprochen. Damit wir aber vors erst so viel beszer zu Recht kommen vnd der Obrigkeit so viel beszer nachgehendts bezahlen mügen. Als hat der H. Raht unsz auch Zusage gethan, dasz die Rogkensaad, so viel die Unterthanen diesen Herbst in die Erde gebracht, nach dem Preysz, die Tonne Rogken in Husumb gegolten, von unsz nur in den Freyheitsjahren bezahlet werden soll, nicht weniger die Göde, so viel auf Maytag 1695 sich finden wirth, nach ohnparteylicher Manner Ansetzung. Nach Verflieszung der Freyheitsjahren aber der Obrigkeit an jährlichen Schulde vnd Schatzung, vnserm Mitbohlsmann vnd Nachbar Hans Carstensen in allen gleich, zu geben vnd zu thun unsz Krafft dieses verpflichten bey Verpfandung unser beiderseits Haab und Güter vnd Viehe nichts auszbesheyden. Auch dabey versprechen ohn obrigkeitl. Consens vnd Vorwissen von diesen Staven nicht abzuziehen; besondern dasz Hausz vnd die Saad im Felde wohl bey Macht zu halten vnd in allen der Obrigkeit wie getreuen Unterthanen gebüret gehorsam zu seyn. Zu Urkund vnd mehrer Bekräftigung habe ich Bartel Petersen alsz erbetener kriges Beystand Christen Roszes und ihrer Tochter nebenst ihr eigenhändig unterschrieben. Lindewit d. 17. Nov. 1694. C. R. S. Bartell Petersen zu Richtigkeit. — Rogken Saedt ist gewesen auf Stheen-Röggel, ein Acker darin 4 Schip, auf Seelandt ⁴/₂ Schip, auf Boszlundt 2 Schip, westen dem Lundt 7 Schip, auf uns 8 Schip.

XXI. Ms. St. A. S. C. XII. 7. Nr. 1. ²⁵/₆ 1695: Angeln. Ausacker. Thejlung nach Hans von Lengeren. — — die ⁴/₂ \mathcal{K} Goldes nebst darauf stehenden Gebawden, wie auch dabey befindlicher Saat, sowohl auf die ⁴/₂ \mathcal{K}

Goldes alsz auch auf dasz wüste Bohl vnd den 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Goldes Vesteland, Pflug vnd Eggen wie auch holtzerne Wagenzeug wardiret auf 3500 $\frac{1}{2}$. — — Die 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Goldes Vestländlererey sollen bey diesem Guthe der $4\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Goldes bleiben vnd werden gevestet. Das and. Bohl worauf keine Gebawde ist wardiret zu 600 $\frac{1}{2}$. — —

XXII. Ms. St. A. S. C. XII. 1. NB. $2\frac{1}{3}$ 1760: Schnabe u. Steerup. — — Die Besizere derer sogenannten Ödebohls oder in alten Zeiten abgebrannten oder durch Krieg ruinirten Güter berufen sich, wegen ihrer von jeher sich angemaszeten Fuhrexemption, auf alte habende Freybriefe. Es wäre aber höchst billig, dasz selbige zur Inspection und Beurtheilung bey dem königl. Amthause produciret würden, immaszen sich vielleicht ergeben dürfte, dasz diejenige Freyheit, so ihnen in alten Zeiten, wegen Bebauung einer Bohlstätte etwa eingeräumet worden, nur ad tempus zu verstehen sey; im minsten aber nicht in infinitum gezogen werden könne, da es überdis ihnen allenthalben an der bedürffenden oberlichen Confirmation fehlen würde. — —

XXIII. Ms. St. A. S. C. XII. 1. NB. $30\frac{1}{3}$ 1778: Zufolge des von Ew. Hochgräfl. Excellence erhaltenen Commissorii, mit Zuziehung zweener unpartheyischer Sandmänner, die von Jacob Suder in Schnabe an Vollert Vollertsen daselbst verkaufte Theils in der sogenannten Quersack, Apfelholtz- und Erichs-Lücke belegene 15 Heitscheffel, vormahls zu des Jess Paulsens Bohl in Sterup gehörige Ödebohlsland, zu besichtigen, und darauf unseren Bericht abzustatten, ob sothane Veräuszerung sonder Präjuditz Ihre Königl. Maytt. allerhöchsten Interesse oder eines tertii concediret werden könne oder nicht; so haben wir dieses in loco untersucht und befunden, dasz solcher Verkauf wohl zu concediren sey, und Niemand darunter leyde, wenn diese 15 Heitscheffel Land vor $1\frac{1}{2}$ Marck in der Pflugzahl angeschlagen und die onera pro rata der übrigen Ödebohlsländereyen, Inhalts des von dem Cedenten Jacob Suder und Cessionario Vollert Vollertsen ad interim und bis zur gerichtlichen Ausfertigung errichteten und hiebey unterthänig — gehorsamst angelegten Kaufbriefes, davon abgehalten werden — —.

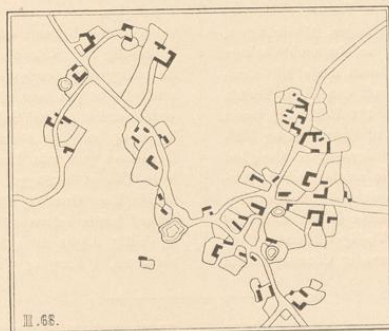


Fig. 13. St. A. St. [37]. Ein Teil des im Amte Hadersleben im Kirchspiel Norderhoptrup belegenen Dorfes Kiestrup. 1794.

Fig. 14. St. A. S. [Karten und Pläne II. 68]. Karte des im Amte Hadersleben in der Gram und Thyrstrup Harde im Kirchspiel Maugstrup belegenen Dorfes Simmerstedt. Durch Fr. Feddersen in den Jahren 1790 und 1793 aufgemessen und kartiert.

Fig. 15. St. A. S. [27]. Ein Teil des Süderfeldes des im Amte Hadersl. im Kirchsp. Oxenwatt belegenen Dorfes Stuursböll. Saec. 18.

Verpachtete Ländereien.

XXIV. Ms. St. A. S. Gott. A. Nr. 1134. 1509—15: In Nübel Karspel by Wespanghe licht ene Wisk ghenomet Katzebeke. Vndertiden leth de Prouisor de Wisk suluen barghen; vndertiden vorhuret he de sulve Wisk vor xx Honere.

Item. Duth Dorp Zete gyfft jarliges up Andree to Ackerhur vj $\frac{1}{2}$ xv β vj d. Item van eneme Velde, genommet Dornebull, vnde gyfft jarliges up Lichtnisse xlv Heitsch. Hauern.

Item de van der Hude geuen jarliges vpp Jacobi vor den Acker, de dar lyt twissen der Molen vnd Hoppehoue, x Gose.

XXV. Ms. St. A. S. C. V. 1. Nr. 103. $22\frac{1}{3}$ 1672: Amt Lügumcloster. — — Herzog Christian Albrecht — — am einen vnd dero Lügumclosterischen Unterthanen in selbigem Birck, auch Alsleben, Schwenstrup und Abeler

Kirchspiel, in einhundert Pflügen bestehend, anderntheils [haben] nachgesetzten Houercontract aufgerichtet vnd geschlossen: Es haben höstged. sr. fürstl. Durchl. dero Vorwerk zu Lügumcloster mit allem dazu gehörigen Hofffelde, Ländereien, Ackern, Coppeln, Wischen, Weyden, Mohren, Heiden, — — auf die negstfolgenden zehen Jahre — — verheuret und eingethan, dero Gestald und also, dasz obbesagte Unterthanen mittler Zeit die zu solchem Vorwerk belegene Wiesen, Akern vnd Koppeln, nach des Ohrtes landtittlichen Gebrauch, bepflanzen, begrasen vnd einmärdten und sonst zu ihren Besten vnd als es ihnen am fürträglichsten sein wirt (brauchen dürfen) — — Jedoch mit dieser Bescheidenheit, das der Acker nicht gahr ausgebaut; sondern, wan eine Stück Landes, nachdem es die Schläge des Ohrtes geben, zu gebrauchen vnd untern Pfluge gebracht, allgemach nach einander, als es der Acker ertragen kan, beseiet und hernach wiederumb zur Weyde gelegt. Auch,

wan es dero Gestalt lieget, mit Ochsen und andern Hornviehe beweydet und nicht abgemeiet; vielweniger das Heu oder Stroh anders wohin verfuhrret oder verkauffet; sondern, zu den Vorwerksländereyen verfüttert, zu Miste gemacht; dieselbe aufs Landt gebracht. Auch mit der Mistweichung in guten Stande erbalten vnd bey Endigung der Heuerjahre geliefert werden soll — 400 Rth. jährliche Abgabe.

XXVI. Ms. G. A. G. Nr. 6. 18/12 1721: Som hendes højgrevelige Naade paa voris in novembri underdanigst indgivne Supplik naadgunstigt haver behaget at forunde os Gaardsens Landerier og andet mere [efter oprettede Contracts Formelding med nuværende Forvalter, Christoffer Carstensen], da forpligter vi os, samtlige Underdamer til Gram, derimod igen at udgive i courant Mynt den Pension, som Forvalteren hidindtil udgivet haver, nemlig: Aarlig Pension 3000 Rdl., aarlig Contribution 720 Rdl., Bygnings Bekostning 100 Rdl., til Kirken 50 Rdl. Summa 3870 Rdl.; hvilke vi belover at betale til efterskrevne Terminer, nemlig: Til St. Andreaedag 1808 Rdl. og om Valborrigdag 2062 Rdl., Summa 3870 Rdl. Og, paa det alle Ting efterdags desto rigtigere kan tilgaa, afstaar vi aarligen til hendes højgrevelige Naade efterskrevne Poster: 1) de aarligen faldende Fæstepenger, 2) Brødepenger, 3) alle Ægter, 4) Fiskeriet; desuden ogsaa Møllen, om det skulde behage hendes højgrevelige Naade at tage Kornet der af til Gaardsens Husholdning, naar os derimod udi den sidste Termin [forfalden om Valborgdag] godtgøres 130 Rdl.; og svarer [vi] saa hendes højgrevelige Naade til Gaardsens og Møllens Bygning. Dersom nu voris naadgunstigste Øvrighed udi ovenskrevne Poster skulde finde naadig Behag, forpligter vi os til de forbemaeldte Conditioner; hvorimod vi underdanigst søger, hendes højgrevelige Naade vilde forunde os noget Træ til voris Huses Vedligeholdelse. Over hvilket underdanigst begæres, en formelig Contract maatte

opsættes. Imidlertid underskriver vi paa voris Medtjeneres Vegne. Datum den 18 Decembris Anno 1721. — — — Ligning imellem Træltjenerne for daglig Hovgang og Arbejd: Kastrup 6 Gaarde a 17 Rdl. gør 102 Rdl., Tiset 5 Gaarde a 16 Rdl. gør 80 Rdl., Brendstrup 6 Gaarde a 14 Rdl. gør 84 Rdl., Vesterlindet 5 1/2 Gaard a 14 Rdl. gør 77 Rdl., Gramby 1 1/2 Gaard a 12 Rdl. gør 18 Rdl. Summa 361 Rdl.

XXVII. Ms. G. A. T. Nr. 6. Kladder udateret: Stormægtigste Monarch! Allermaadigste Arve-Herre og Konge! Den fordærlige Fæsygdom, som desværre haver sat den største Del af Landets Indbyggere i saare bedrøvelige Vilkaar, haver ogsaa særdeles betruffen mig i Henseende til mit i Riberhusamt beliggende og af 116 Tønder 2 F. Hartkorn bestaaende Gods Trøjborg. Dette mit Godes redeste og sikreste Revenue haver tildels bestaaet derudi, at jeg til de omliggende Bønder haver kunnet udleje min Gaards Mark. Mens nu, da saadanne mine Bønder have mist henvend 3000 Stkr. Hornfæ, er de derved saaledes ruineret, at de ikke længere kan svare de kongelige Skatter langt mindre til mig betale nogen Pension. Disse vanskelige Omstændigheder have bragt mig paa de Tanker og til en Resolution, som maaske ved dette Gods kunde være gorlig, siden samme ligger i saadan en Egn og ved Vestsøen, hvor en anelig Del Skibsfolk fra mange Steder, særdeles og af de omliggende slesvigske Amter, sig aarlig plejer at forsamle for at gaa over til Holland, og hvor de, for at være ved Haanden og ved Søkantene, gerne skulde søge at kunne bygge og bo. Mit Forsæt bestaar da derudi, at lade en Del Huse paa min Hovedgaardsmark opbygge og til et hvert Hus at henlægge saameget Jord, som til en eller tvende Kors Græs og Foder og en derefter proportioneret Udsæd kunde behøves; hvilke Huse saa imod en taalelig og billig Afgift til søfarende Folk, som sig der vilde nedsætte, i Brug og Fæste skulde overlades. — — —

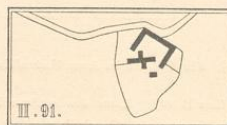
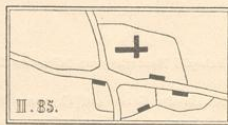


Fig. 16 und 17. St. A. S. [K. u. P.]. Bauernhöfe mit Kreuzhäusern. Sacc. 18. Im Amte Hadersleben belegen.

Leistungen und Abgaben für Feste- verhältnisse.

XXVIII. Ms. St. A. S. Gott. A. Nr. 1134. 1509—15: Vpboringhe des Haues to Sleszwick. — Korn in Garnen — bringhen de van Torstede vppe den Hof to Slesz. vnde de Prouisor leth dorsken vnd deit Rekenschap van deme Korne vnd ghift den Luden Ethen vnd Drincken.

Vpboringe vame Dorpe Wolth xxxiii T. Roggen. Vnde dessen Roggen bringen se to Swafstede vnde meten en dar vth.

Meggerse — — gift — — vj T. Roggen. Item de Voget van Beringhusen sammelt den Roggen vnde sendet en to Swade.

Eruerde — — gift 6 T. Roggen. De Lansten to Süderstapel sammelen dessen Roggen vnde senden en to Swade.

Wolth gift — xxxij T. Roggen. Vnde dessen Roggen bringen se to Swade vnde meten en dar vth.

Korneure uth Sundewith unnde Alssen. Dise vort men toschepe ummetrent Paschen na Sleszuick, unde vort van dare na Swafstede, edder wore men des van des Heren Biscops wegen Bevel deit. Unde de Helfte der Vracht steit de Herre Biscop unde de andere Helfte de Lude.

Rademisszer Hure Rademisse plach to Huer geuende jarliges j c vj Heidscepell ij Schp. Roggen. Dat worth gewandelt durch mynen Broder Detleff van Aleuelden, Amptman des Stychtes, ame xv c vnn d xi d Jarn, den Heytscepell vor vij β to betalende, szo lange dat beyden Parten behaget. Vnde welkem Dele dat nicht behaget, de schall dem andern en gantsz Jar touoren toszeggenn. Is de Summa darvor in Gelde liij 8 ij β iij d.

Jodoch de van Rademisse vnn d de in dat Barck horen, de scholen samptlykenn szodanne Hurgelt betalenn to Rademisse des Dages na Conversionis Pauli. Vnn d denne schall men densuluen Lanstenn samptlich geuen ij T. Huserem-

Bers van Wegen des Hernn Bisscops, szoverne id samptlych vthkumpt. Men we idt nicht vthgiffit eder geuen, derislych schall geuen i T. Bers; szo worde derhaluen des Hernn Bisscops Beer gereddet.

Oldersbeke. De ene Lanste, den zeligee Biscopp Claues koffte van Went Ffreszen gyfft vor iij Heitschepell Roggen ij Mrc.

Walsbüll. Dar syn ij Lansten. Islig giffit vpp Andree: Vor iij Heitschepell vnd ij Schip Roggen j Mrc x β viij d, to Denstgelde v β iij d, vor i Goes i β , vor ij Honer i β ; Summa isliges ij Mrc. ij β . — Medellbu. Dar wanet en Lanste vnd giffit vor ij Heitschepell Roggen j Mrc, vnd to Denstgelde viij β vnd iij Voder Houwes. Summa ij Mrc iij Vod. Houwes. *Dabei von jüngerer Hand:* Men sette dat How ok vpp Gelt.

De Boringhe in Roggenhuer des Haues to Sleszwick. Item. Marquart Sarow to Füsinn hefft ok eine Houe, de gyff gelick den andern, wen he nen Vageth is; sunder vmme der Vogedig Willen is he vrighe.

Item. Rampstede giffit jarliges to Wagenpenning vpp Andree xxij β . — Item islich Wert im Karspel, de Wagen hefft, giffit jarliges iij β , dath he nicht faren darff, vnd j Foder Stroes.

Item islig van Holtinghusen giffit jarliges vpp Lichtmisse to Wagenpennige, dat se nicht varen daruen, wo vorskrv. is iij β vnd j Foder Stroes.

Item. Vresendelue giffit jarliges to Wagenpennig Andree xij β . — Item Vresendelue giffit noch eyn ander Wagenpennig, dath se nicht faren doruen, wo vorskrv. is; bedaget vp Lichtmesse ij β iij β .

Item. Süderhouet giffit jarliges to Wagenpennig Andree xxv β ; islich v β . — Item en islich Wert van Süderhouet giffit jarliges, darvor dath se nicht faren deruen vp Lichtmissen iij β .

Vppboringhe vame Dorpe Hude. — Vnde scall alle Jar halen Rusk vter Büнге, dar men dat Korn in der Arue mede bindet.

Item. De Swantzer plegen Houw vnde Korn to meyen; vnde de van Bustorp, Citzbu vnde Buggersbu voren dat to Hus.

Jodoch syn de van Swantzen, dar itz van vthgenamen, szo lange id mynen g. H. van Sleszwick behaget edder en, Inholt enes Breues. Dar vor giffit islich Wert des Kerspels Swantze, van des Hern Bisschups Lansten, wo vorbeskr. vpp Michaelis to Stubbe j Heitsch. Hauer. Summa lxxxij Heitsch. vnd ij Shef. Hauer.

De jarlige Uppboringe in Gelde uthem Bleke Swafstede. Interste: Snyderpening bedaget Jacobi III. \mathcal{K} . *Dabei von jüngerer Hand:* Dat se neen Korne dorven sniden edder majen.

Item. Szodane vorskreven Densthaver scolen de vorbenomeden Dorpere in Swantzen dar vor geuen, dat se in der Arue nen How effte Korn dorven helpen bargaen tome Have Stubbe. Unde scal so lange waren, also id mynen gnedigen Hern edder densulven Lansten haget; Inholt enes Breues, den desulven Lansten darup hebben.

De Boringhe in Roggen. Tegeden. — Dat sulue Korn bringen de van Füsinn vppe den Hoff to Sleszwick, wan de Arue gedaen is, vnde de Prouisor giffit den Lansten Teenn vnde Dryncken.

De Boringhe an Houwe des Haues to Sleszwick. Item. Dat vorgescreuene [xv Foder Houwes] geuen de Lude vann ener Wisck genomt Hestholm. Vnde is solt How; vnde is en gelatenn von der Herschapp denelick vor eyn Voder friskes Houwes vppe mynes g. Heren Stall to Sleszwick. Item. ock synth dar noch ander Wiske, de de van Füsinn vnde Torstede plegen to bargaen. Vnde [de] bringenn dat How to Sleszwick vppe den Hof. Vnde de Prouisor plech dar by to syn vnde plecht den Luden schickenn Kost vnde Beer, wen se dat meyen etc.

Item. Ock plegen de Lüde darsuluest, minem g. H. van Slesz. thogude, ene Nacht to visken in der Heringhtit mit der Waden. Vnde dar plecht de Prouisor by to sinde vnde giffit den Luden vor enen Schilling edder vor twe β Beer, vnd schicket dat Solt, vnd leth den Hering dar vphengen vnd droghen.

XXIX. Ms. G. A. G. Nr. 1. $\frac{9}{10}$ 1699. Vesterlindet; Anders Basse; en Halvgaard: Fra understaaende Dato er hannem forundt Frihed for daglig Hovarbejde, og det paa efterskrevne Maade: at han i det første Aar derfor skal give 6 Rdl. Friheds Penge, yde en Høne, en Snes Æg, forrette Skiftearbejde paa Marken og i Engene, gøre Ægter og gærde som andre halve Frigaarde i Fol, hugge 4 Favne Brændevad og føre det hjem paa Gaarden, og derforuden slaa en Dag i Lunden, køre en Dag Hø hjem og spinde Hør eller Blaar efter Sædvane. Dag den 6 October 1699.

XXX. Ms. St. A. S. C. II. I. Nr. 133. $\frac{15}{12}$ 1620: Wir — — Friederich — — Herzog — — thun kund — — dasz wir — — Andreas Jepsen zu Riez Unser Vesteguth, die Lücke Gotzis-Enge genant, vmb 80 \mathcal{K} [immasen solches seine Vorwesere für ihm umb genannte Summa Gelds in Veste gehabt] auf sein unterthäniges Supliciren und aus sonderbahren ins dazu bewegenden Ursachen [jedoch dasz solches ins künftige von seinen Successoribus in keine Consequents gezogen werden solle] hin wiederum gnädiglich vervestet, gegönnet und eingethan haben. — — Auch Zeit seines gantzen Lebens besitzen, genieszen und gebrauchen möge, wofern er daszselbige nicht verbrechen wird. Jedoch dasz Uns und Unsern Nachkommen er jährlich davon völlig und genug thun auch leisten und entrichten soll, was bis anhero von sothanen Guthe jährlich gethan und geleistet worden, oder auch von Uns hernahmals davon zu thun, zu leisten und zu entrichten kann oder mag verordnet werden — —

XXXI. Ms. St. A. S. C. XII. 3. Nr. 13. $\frac{7}{6}$ 1634: Christian Ranzau til Bredenberg og Lindeved — — hiefæster Anders Michelsen udi Høgsbro tvende Otting Jord paa Høgsbro Mark med Ager og Eng — — hans Livstid. Saalenge han lever, foruden nogen Forandring til hans Bedste, Nytte og Gavn at bruge og besidde. Hvor af han skal til aarlig vis Landskyld og Frihedspenge give 14 Rdl. in Specie og dertil Fæstepenge. — — Der skal ogsaa aarlig af foreskrevne tvende Otting gøres en Langægt hvor og paa hvis Steder, det sig Behov gøres — —

XXXII. Ms. St. A. S. C. XII. 7. Nr. 1. $\frac{1}{12}$ 1643: — — Ich, Kay von Ahlefeldt — — Amtmann auf Flensburg — —, thue kundt — —, dasz — — ich, Kraft dieses, verfestet habe dem ehrsamem Peter Jeszen zu Jerichshöhe dasz Gut daselbest, ist 3 \mathcal{K} Goldes, welches sein Vater, Jesz Niszen, zuvor in Veste gehabt, für 5 Rth. Vestegeld. Vndt mag er solch Gut sein Lebezeit aus für sich zu genieszen vnd zu gebrauchen haben. Jedoch dasz er

jährlich vnd zu rechter Zeit davon gebe, diene vnd thue, wasz von Alters wäntlich gewesen, vnd [wasz] der Billigkeit nach ihm künftig auferlegt wirdt — —.

XXXIII. Ms. *St. A. S. C. II. 1. Nr. 135. Anno 1741*: — — Die jährliche Contribution und Pflichtgelder, und was bishero von sothanen $\frac{1}{2}$ Pflug jährlich gethan oder geleistet worden, oder von Ihr. Königl. Mayst. hernahmahlen kan oder mag verordnet werden — —. dito, dito 1743—1800. (Festebriefen des Amts Apenrade).

XXXIV. Ms. *St. A. S. C. III. 7. Nr. 41. 7/10 1732*: — — den landesgewöhnlichen Festegeld, nemlich 3 Rth. vor jedes Mark Goldes — —. dito, dito 1713—1803. Alsen.

XXXV. Ms. *St. A. S. C. II. 1. Nr. 133. 2/8 1773*: — — Wann von Alters her die Besitzer der Vestgüter schuldig und gehalten, beym Antritt die übliche Vestgelder zu bezahlen, nachmals aber an Theils Orten eingeführt worden, dasz dasselbige von ihnen nicht baar bezahlet, sondern jährlich a. Mk. mit 1 β verzinszet werden — —. Angeln. Warnitz.

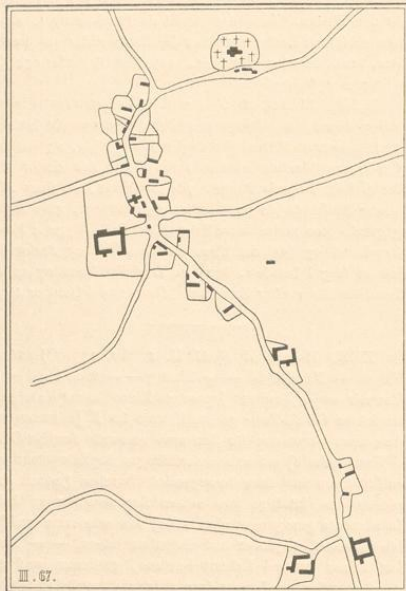


Fig. 18. St. A. S. [Karten und Pläne II. 67]. Karte des im Amte Hadersleben in der Tystrup Harde im Kirchspiel Frörup belegenen Dorfes Frörup. Saec. 18.

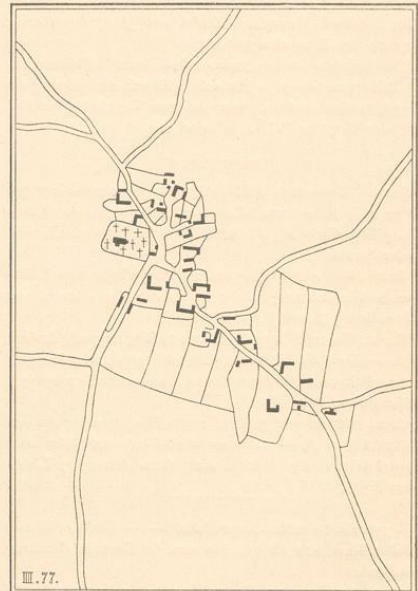


Fig. 19. St. A. S. [Karten und Pläne II. 77]. Karte des im Amte Hadersleben in der Gram Harde im Kirchspiel Jaegerup belegenen Dorfes Jaegerup. Durch Fr. Feddersen im Jahre 1795 aufgemessen.

Schuld- und Concurssachen.

XXXVI. Ms. *St. A. S. C. V. 1. Nr. 96: St. Martini Dag 1614. Nørre Rangstrup Herredsting*. — — Den Tid. Hans Nielsen kom til Musvang at bo, da laante Niels Knudsen hannem 5 Daler til sin Fæste. Og derfor brugte han hvert Aar 2 Læs Eng, og dennem maatte han slaa paa hans Mark, hvor hannem løsted' — —.

XXXVII. Ms. *G. A. T. Nr. 1. 12/3 1619: Jens Jensen i Overby laaner 40 lybske Mark (1 Dlr. = 33 β l.). Han skal betale dem tilbage i fire aarlige Terminer og svare i aarlig Rente en Skilling af hver Mark. Til Sikkerhed stilles »al den Rugsæd, som jeg [J. J.] udsaar og haver udi Jorden, saa at de [Laangiverne] og deres Arvinger [i Mangel af Betaling] den samme skal nyde og beholde for et fuldkøbt Køb — —, saa de den maa flytte og føre, hvor dem lyster, og [derved] hverken bryde Vold eller [øve] Hærværk. Og*

siden [skal jeg J. J.] have forbrudt til min kære Husbond, velbaarne Godske Ranzau [til Trøjborg], for hver Termin, jeg findes forsømmelig, 10 Rigsdaler».

XXXVIII. Ms. *G. A. T. Nr. 1. 27/3 1619: Willads Jensen sælger Povel Andersen sit Otteskillingshus i Brede for 35 Mark lybsk, som skal betales i tre Tider, nemlig 1619, 1620 og 1621 St. Mikkelsdag. Hvis Pengene ikke bliver betalte til rette Dag og Aarstid, som foreskrevet staar, da vil og skal Povel Andersen give Willads Jensen to Pendinge for en.*

XXXIX. Ms. *G. A. T. Nr. 1. 23/6 1621: 16 Dlr. a 2 1/2 β lybsk udlaanes; Renten er en Skilling af Marken. To Enge, som sættes i Pant, bliver Panthaverens Ejendom, hvis Betalingen ikke erlægges til rette Tid.*

XXXX. Ms. *G. A. T. Nr. 1. 23/6 1621: Jes Jensen i Trelborg pantsætter Hus og Hjem, Kvæg og Boskab for 280 Daler, som skal betales i tre Terminer. »Dersom*

saa skete, at Jes Jensen havde udlagt og betalt den første Termin og siden derefter vilde findes forsømmelig med den anden og tredje og ikke udlægge til rette, beskeden Dag og Aarstid, da skal den første Termin være »forscöttet« med den sidste; og da skal [Creditor] Jens Jepsen eller hans Arvinger have og beholde samme Jes Jensens Hus og Gaard med »Kretter og Boskab, Fæd, Sæd« o. s. v. e.

XLII. Ms. H. A. B. Nr. 1. ¹/₂ 1654: Ich, Matthies Otzzen, in Ellenbergh wohnhaftigh, urkunde und bekenne, dasz ich meinen vielgeliebten Bruder, Peter Otzzen, in der gemachten Theilung zwischen unsz, in dem mir das Hausz zugefallen, bin schuldig und pflichtig geworden einhundert Marck lübisch. Gerede und gelobe, auch verpflichte mich demnach für mich und meinen Erben, Kraft dieses, bey meinen Ehren, Treüwen, wahren Worten, und gutten Glauben, sothane »100« Marck lüb., so lange dieselben bey mir oder meinen Erben unabgelöst werden stehen bleiben, jährlich jede Marck lübisch, mit »1« Schilling lübisch zu verrenten. Wenn aber nicht länger beliebt das Gelt zu behalten oder behalten lassen, ist verabredet, dem andern ein Vierteljahrs die Loszkündigungh zuvor thun, nemlich uff Jacobi. Alsdann will ich gehalten seyn, vorerwehnten Hauptstuhl und Zinsen, bedes an guter gangbahrer Silbermüntzen, in einer unzertheilten Summen danckbarlich, ohne einige Verwohr und Rechtsgang, zu erlegen und zu bezahlen. Solches alles gelobe und verpflichte ich mich, bei Verpfändungh mein Hausz und Hoff auch aller meiner redsten und besten Haab und Gütern, beweglich und unbeweglichen, ererb- oder erwerbende, bede zu Wasser und Lande, nichts auszgeschlossen. Auch verpflichte ich mich eines ehrlichen Einlagers, an welchem Orthe, zu Cappeln oder auch im Schwantze, mir die Mahnungh fürgestellt wird, unverrücket zu halten. Daraus weder Tagh noch Nacht scheiden, ehe und bevor gemeltem meinem Bruder, oder dessen Erben oder Erbnehmen, Ich, oder meinen Erben, vorsepecificirten Hauptstuhl und Zinsen, den ersten Pfenning mit den letzten, zu voller Genüge erleget und bezahlet habe. Dawider mich und die Meinen nichts schützen soll, weder geist- noch weltliche Rechte, weder Gebott noch Verboth der hohen-Obrigkeit oder sonsten etwas, dasz mir oder den Meinen kan frommen, meinem Bruder oder dessen Erben zum Nachtheil oder Schaden gereichen mügte. Sondern will mich dessen hiemit gänzlich verzihen und begeben haben; alles ohne Argelist und Gefährde. Zu wahrer Urkund habe ich diese Obligation für mich und meinen Erben mit meiner angebohrnen Pittschafft confirmiret und bekräftiget auch mit eigener Hand untergeschrieben. Geschehen Ellenbergh am Tage Jacobi dieses Eintausend-sechshundertfunfundvierzigsten Jahres.

XLIII. Ms. H. A. B. Nr. 1. ²⁸/₁₂ 1673: Ich, Berendt Böernszen, seszhafft zu Ellenberg, thue hiemit für mich vnd meinen Erben vnd jedermanniglich kundt vnd bekenne, dasz ich wahrer wisentlicher vnd wohlgestendiger Schuldt, nemlich dreyszig Reichszthaler Capitael, bin schuldig geworden dem wohlhehresten groszachtbahren vnd wohlfürnehmen Herren, Detleff Johan Pulsz hochfürstl. Hardsesvoigten in Schlieszharde zu Süderbrarup seszhafft. Welche dreyszig Rthlr. der Herr Creditor auf mein fleisziges Suchen vnd Begehren mir in gutter, volgültiger Müntze bahr geliehen vnd vorgestreckt hat. Die ich auch zu meinen sicher Händen in einer vnzertheilten Summa woll empfangen, vnd in meinen Nutzen zu Abtragung meiner beim Hausze stehenden Schulden wiederumb angewandt; deszwegen ich auch mich der exception non numeratæ nec in rem verse

pecunie gänzlich begeben. — Gerede vnd gelobe dehnach, wie auch nebenst mir mein Stiefvater, Andreasz Höecke, als hieuoehr bürge, für uns vnd vnsern Erben, vnd Erbnehmen, einer für alle, vnd alle für einen vnd also in solidum bey vnsern högsten Ehren, wahren Worten vnd gutten Glauben, Verpfandung vnserer aller, vnd einesjedem Insonderheit, beweg- vnd vnweglichen, itzo habenden, vnd künftig vberkommenden, Erb, Haeb vnd Gütter, sowohl in genere als in specie. Wie auch Haltung eines ehrlichen, nach der fürstl. Sage haderslebischen Constitution bestelten, persönlichen Einlagers wor vnd an welchem Ohrte unsz, vnsern Erbnehmen oder andern succedirenden Einwohner auff Ellenberg, solches in diesem beeden Fürstenthumben, Schleszwig vnd Holstein, wütrklich zu leisten schriftlich oder mündlich angekündigt wirt. Solche dreyszig Rthlr. à dato bis zu den Octaui der heiligen Weynachten mit 1 β a \mathcal{K} als 90 β an gutter, gangbahrer Müntze richtig zu verzinsen, vnd weiter, in den Octaui der heiligen Weynachten köfftigen viervndtsebzigsten Jahres, solch dreiszig Rthlr. Capital nebenst vorgedachter Zinsze vnd alle verursachte Vnkostung in gutter zu jederzeit volgültiger Müntze in des Herren Creditoris Beheusung vollkommen in einer vnzertheilten Summa vnd ohn Abgang hinnwieder baar, ohne ferner Loeskündigung, zu entrichten un zu bezahlen. Renunciiren vnd begeben uns ferner hiebey aller gerechentlichen Processen, Exceptionen, Begnadigung, Freyheiten, geist- vnd weltlicher Rechte, deszgleichen epistolae divi Adriani, excussionis & divisionis cedendarum actionum. Das alle Beneficiae, wie auch erlittene Fewersnoth vnd Waszerüberstürzung, Krieg vnd Krieges Vierzug, Einquartirung, Freyheiten, Geleite, noch einige Aresta, Gebott- vnd Verbott, Constitutiones, so bereits gegeben oder ins Künftige gegeben werden möchten, gegen vnd wieder vor- vnd nachbeschriebene Puncten vnd Articulen dieszes Brieffes vnser nicht schützen, freyen noch schirmen sollen oder möegen. Sondern wir wollen uns dehnen allen vnd jeden und wie selbige bereits von Menschen seien erdacht, oder ins Köfftige noch weiter erdacht werden könten, hiemidt für uns, vnserer Erben vnd Erbnehmen, einer für alle, vnd alle für einen, derogestalt gänzlich begeben haben, ob wehren selbige von Wort zu Wort hierin auszgetruckt; insonderheit aber der gemeinen regul, generalem Renunciationem non valere nisi praecesserit quædam speculis, hiemit wohlbedächtlich renunciirende. Also das nictes, dan bahre Bezahlung vorgeschriebener Gestalt diesze vnserer Obligation cassiren vnd auffheben soll, alles getreulich vnd ohn Gefährde. Zu Uhrkundt deszen haben wir dieszes beede, für uns und vnserer Erben vnd Erbnehmen, ein für alle, vnd alle für einen, vnd also ein jeder insolidum, diesze Obligation mit eigenen Händen untergeschrieben, vnd mit vnserm Siegel versiegelt. So geschehen zu Süderbrarup im Jahre eindausentsechszhundertdreyundsiebzig, den achtundzwanzigsten Decemder. Berndt Böernsen mp. Andreasz Höeck.

XLIII. Ms. H. A. B. Nr. 1. ¹⁹/₈ 1685 [Einlager betreffend]: Weil ich auff inständiges Anhalten, zu Einbringung des auf dem Felde stehenden Kornes nach Hause, beurlaubet worden, so will ich nicht allein meiner am 17. huj. ausgegebenen schriftlichen Verpflichtung hiemit wiederhohlet, sondern mich abermahl bey Verlust Haab und Güter, Leib und Lebens hiemit reversiret haben, auf allemahligs Erfordern mich persönlich zu sistiren ——. Uhrkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift. Gottorff den 19 Augusti 1685. Detleff Johann Puls.

Teilung von Bonden- und Festgütern.

XLIV. Ms. St. A. S. C. XIII. 8. Nr. 53. ^{10/1} 1690: Dero zu Schleswig-Hollstein regierenden hochfürstlich Durchl. bestalter Land- und Geheimbterraht auch Amtmann zu Gottorff, Ich, Jasper von Buchwald uf Muggesfelde Erbherr p., theu hiemit kund und bezüget: Es die tägliche Erfahrung [giebt], wasz Gestalt die Unterthanen biszhero in Veräuzerung derer zu denen, sowoll Feste-, alsz Bundengütern, gehörigen Ländereyen, nicht minder in Alienirung derer Staven ins Geheel, dergestalt eigenwillig und unverantwortlich verfahren, dasz die Hufien guten Theilsz dadurch zerstückelt, und zum Abtrag herrschaftlicher Gefälle untauglich geworden; zu geschweigen, anderer Inconvenientien des Schadens, Streits, und Irrungen, welche daher unter denen Befreundten bey denen Theilungen und sonst entstehen. — Wen aber solchem Übel länger zuzusehen, Ihro hochfürstl. Durchl., meines gnädigsten Fürsten und Herrn Interesse, so woll alsz der Besitzere und deren Erben privater Wollfahrt gänzlich entgegen läuft, immaszen den auch bey dero Anno 1680 gehaltenen, hochfürstlichen Commission, darin so woll alsz in der Anno 1680 den roten September darauf emanirten hochfürstl. Constitution desz falsz heylsahmliche Verschung ergangen, und denen Festleuten von selbst nicht gebühret, nichts von ihrem Staven zu alieniren, zu versetzen, zu verpfänden, noch mit einiger Schuld, sonder obrigkeitlichem Vorwissen, zu beschweren. Als ergeth hiemit, Nahmens höchstgedacht. Sr. hochfürstlichen Durchl., meines gnädigsten Fürsten und Herrn, an alle Festeleute und Bunden der erstliche Befehl sonder mein alsz p. t. Amtmanns zu Gottorff Consens weder ihre Gütere insgesamt, noch ichts davon, es sey an Wischen, Mohren, Weyden, Ackern, Coppeln, Holtzungen, Busch oder Brock, Teichen oder Gebäuden, noch sonst, es habe Nahmen wie es wolle, zu verkaufen, zu verschulden, zu verschenken, zu verpfänden, noch auf einigerley Ahrt oder Weise zu veräuzern oder zu beschweren, unter der Comination, dasz die contravenienten respective mit Verlust ihrer Feste und Bundengerechtigkeit und anderer willkührlichen, harten Straffe belegt. Diejenige aber, welche mit ihnen sonder obrigkeitlichen Consens zu contrahiren sich gelüsten lassen, auszer Possession gesetzet, mit ihrer Praetension nicht gehöret, und wasz sie unter sich also geschlossen, annulliret werden solle. Diejenige aber, welche sich an ihren Feste- und Bundengütern durch solche vormahlige frey Disposition geschmäleret finden, werden erinnert auf die Einlöse der veräuzerten Stücke bedacht zu seyn. Immaszen denen Unterbeampten anbefohlen wird, ihnen

darunter die hülfliche Hand zu bieten, und so lieb ihnen die Vermeidung schwerer Verantwortung ist, nicht zuzugeben, dasz ins Künftige hiewieder etwas weiter einreisen noch verübet werde. — — — Gottorff den roten January Anno 1690. I. v. Buchwald.

XLV. Ms. St. A. S. C. III. 4. Nr. 112. ^{29/1} 1747: [Alsen.] Es soll in dortigen Amte der Gebrauch seyn und gar Überhand nehmen, nach welchem, unter dem Nahmen einer Minde, mit oder ohne obrigkeitlichen Consens, der Annehmer eines Bonden- oder Festebohls fast allezeit seinen Geschwistern, die an das Bohle gleiches Recht zu haben vermeinen, ein gewiszes Stück Land von dem Bohle abtreten mus. Welchez auch auf Lebenszeit des Mindenehmers von dem Bohle abgesondert bleibt, es mag denn das Bohle in die andere, dritte oder mehrere Hände gerathen.

XLVI. Ms. St. A. S. C. III. 1. Nr. 189. [Alsen]. ^{22/3} 1749: — — Wann der verstorbene Rasmus Hansen, Bohlsmann in Seebuy bey seinen Lebzeiten mit hoher obrigkeitlicher Consens an beyde seiner Tochtermänner, als Rasmus Hansen Oeland und Lars Christensen, sein Bohl zur Helffte überlaszen, Letzterer aber annoch mit keinen Festebriff versehen, so wird solches seiner Hochgeb. — — schuldigst angezeigt, ob Hochdieselben geruhen wolten, bemeldten Lars Christensen auf das ihm vormahls concedirte halbe Bohl einen Festebriff gnädig zu ertheilen. — —

^{27/3} 1749: — — Auf obige Anzeige ist nur noch zu berichten, ob keine männliche Leibeserben vorhanden, die dem verstorbenen Bohlsmann Rasmus Hansen in Seebuy, im Bohle nachfolgen könnten, und wann dergleichen am Leben, ob es mit ihrer Einwilligung geschehe, dasz die andere Schwester das annoch nicht gevestete halbe Bohl für ihnen haben und besitzen möge, einstfolglich sie sich ihres Erbfolgerecht auf solche Art begeben hätten, da alsdann das Fernere hierinnen von mir verfügt werden soll. Geben auf dem königl. Schlosze Norburg. Den 27 Marty 1749. Daneskjold-Samsøe.

^{23/3} 1750: — — Rasmus Hansen, Bohlsmann in Seeby hatte zwo Töchter, wovon die eine an Lars Christensen und die ander an Supplicanten, Rasmus Hansen Oeland, verheyraethet. Um nun seine beide Töchter bey Brod zu conserviren, hat er sein Bohl mit hoher obrigkeitlicher Consens in 2 Theile getheilet, und einen jeden seiner Schwiegersöhne die Helffte davon überlaszen. Ersterer, als welcher seinen halben Theil des Bohls in 13 Jahren in Feste und geruhiger Possession gehabt, ist dabey gänzlich verarmet, so dasz er solches nicht länger halten können, daher wieder seine Willen genöthigt worden, es aufzugeben und an einen jungen Kerl, Nahmens Hans Christensen von Breegning, gegen ein Altenpart oder Abnahme von 4 Schip Land und 20 Rdlr. baares Geld zu cediren — —.



Fig. 20. St. A. S. [Karten und Pläne II. 88]. Zwillingshöfe im Amte Hadersleben in der Gram Harde im Kirchspiel Schrydstrup belegen. Durch den beedigten Landmesser, H. Lund, im Jahre 1790 aufgemessen.

Fig. 21. St. A. S. [Karten und Pläne II. 94]. Zwillingshöfe im Amte Hadersleben in der Hvidding Harde im Kirchspiel Scherrebek belegen. Durch Fr. Feddersen im Jahre 1795 aufgemessen.

Ertheilungs- und Abnahmesachen.

XLVII. Ms. St. A. S. C. XII. 1. Nr. 2. ^{28/11} 1599: Zu wissen: Das zwischen Karsten Hanszen vndt Peter Hansen Gebrüder zu Barderup, wegen eines Bundengutts, ihres vatterlichen Erbes, mitt Bewilligung der von der Königl. Maytt. zu dem flensburgischen Amtsgerichtstage verordneten Rächte ein Vertrag aufgerichtet wie folgett. Das Karsten Hansen seinen Bruder, Peter Hansen, für den halben Bundengutt, so sein vatterlich Erb ist, sechs hundert Marck Lübsch geben soll. Das soll Karsten Hansen Peter vndt seine Mutter zu sich nehmen vndt bei sich im Hause behalten, so lange die Mutter lebet, vndt bisz er, Peter, zu anderer Gelegenheit kummen müege. Ferner soll Karsten der Mutter jährlich 6 Fuder Heuw vndt 2 Heidschepell Saedt geben, in ieden Integte negst den besten Acker. Die Bezahlung der 600 Marck belangend wasz Karsten Hansen ien seinen Bruder Peter nicht bezahlt, solches soll er ihme mitt gebührlicher Rente verzinsen, bisz ermelter Peter daselbe von ihm begehren vndt abforderen werde. Vndt wan nun solche Summa, der 600 Marck neben den Rentten, Peter also zu Gnüge entrichtet vndt bezahlet, soll er, Peter Hansen, seinem Broder, Karsten Hanszen, ermeltes Halbundengutt vollkummentlich zuverschoten schuldig sein. Urkundtlich vnter hohsteranter Kön. Maytt. gerichtlichen Secret, zu Flensburg den 28. Nouemb. Anno etc. 99.

XLVIII. Ms. St. A. S. C. XIII. 8. Nr. 47. ^{21/7} 1642: Zu wissen sey hiemit Jedermenniglichen, dasz heute Dato eine aufrichtige und unwiederufflicher Erbcontract zwischen Aszmusz Bindtzen zu Nübel und dessen Söhne beschloszen und vollenzogen worden wie folget:

Esz hat vorgedachter Aszmusz Bindtzen seine Feststave an Hausz und Hoff von $3\frac{1}{2}$ Marck Goldes, mit etlichen Stücken Kirchenländereyen, und alle auf solchem Gute stehende Gebewten, Pertinentien, und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, nebenst 2 Pferde zu Ihr. Fürstl. Gnaden Hofdienste, alsz ein Braun und ein Grave, 1 Wagen und Pflug, der Quern, dasz Fehrzeugh, und dehren Rethschop, auch wasz sonst in dem Hause erdt- und nagelfest ist, durch nachbeschriebene Wardirsz Leute, alsz Jesz Callyszen zu Twedt, Jürgen Dettleffszen zu Breckeling, Thomas Peterszen zu Berendt, und Thomasz Schmidt zu Nübel, wardiren und seinem eltesten Sohne Hansz cediren und überantworten lassen, umb und für dreyhundertundfünfzig Marck Lübsch, und dem jüngsten Sohne Aszmusz 15 Marck.

Hiegegen seint Auszschulde, so von den Kauffgeldern bezahlet werden sollen, alsz: Der Sohn Hansz alsz künftiger Besitzer fodert 46 \mathcal{M} 4 β , noch 4 \mathcal{M} , Dettlef Bindtzen 3 \mathcal{M} , Aszmusz Bindtzen der Jünger 3 \mathcal{M} , sehl. Peter Nissen Kinder 42 \mathcal{M} , davon 1 Jahrs Rente 2 \mathcal{M} 10 β . Summa 100 \mathcal{M} 14 β . — Diese 100 Marck 14 β Auszschulde von den Kauffgeldern der 350 Marck abgezogen, bleibt übrig 249 Marck 2 β . Von diesen 249 Marck 2 β behalten die beede Alten 50 Marck, der Sohn Hansz alsz antretender Besitzer 49 Marck 2 β , Pawell Dettleff und Aszmusz Jeder 50 Marck seint also zusammen 249 \mathcal{M} 2 β . — Über diesem fodert Caspar Hieronymus 6 \mathcal{M} , Clausz Hestoff 5 \mathcal{M} , Mergret Hestoff 5 \mathcal{M} ; Summa 16 \mathcal{M} . — Hiegegen ist ein Brawkessel angelegt für 12 \mathcal{M} . Für die übrige 4 \mathcal{M} soll der Besitzer soviel Torff verkaufen.

Dasz vorhandene Viehe haben die Alten unter ihren Kindern, also dasz einjeder mit dehme wasz er empfangen content, richtig getheilet. Zu dehme haben sich auch die beede Alten verpflichtet, ihren dreyen Söhne, alsz Pawel,

Dettleff und Aszmusz, jedtweder ein unstraffbar, auffgemachtes Bette zu geben. Zu dehro Behueff sie den 2 Ochsen, alsz 1 schwarze und ein schwarzhüfede sich vorbehalten; welche sie zu Gelde bringen wollen. Worbey dan weiteres verabredet, dasz von den vorhandenen Eichenbrettern 2 Fueszkisten gemacht werden sollen, von welchen Pawel die eine und Dettleff die ander behalten soll; der jüngste Sohn Aszmusz hat bereits eine neue Kist empfangen; und soll dem Ältesten, alsz antretendem Besitzer, die alte Fueszkist, eine Kornkist und ein Tisch gelassen werden.

Negst diesem ist den beeden Alten Zeitlebens zu einer Abnahme jehrl. vermacht und zugesagt worden: Zur Wohnung das neue Spicker; zwei Fache vom Wagenschuer unter den Balken zu ihrem Viehe; wan auch die Alten ihr Korn im Spiker nicht lassen können, sollen sie so viel übrig uff der Pesel Boden zu legen bemechtiget sein.

An Ländereyen. Insz Osterfeldt: 1 Acker, Reheberg, so itso mit Roggen beschet, 3 Schipp., 1 Acker unter Behrenhöfet 5 Schipp, 1 Acker, Langeberenthöfet 2 Heitsch., 1 Papegoyacker 1 Heitsch. 4 Schipp, 1 Acker, Weyhui 1 Heitsch. 2 Schipp.; Summa 6 Heitsch. 2 Schipp. Norder- und Westerfeldt: 1 Acker, Biernacker, 4 Schipp, 2 Acker, Hardehütsztofft, 1 Heitsch., 3 kleine Acker, Staketoff bey Godsik 1 Heitsch. 2 Schipp., Stekegoeszlundt der halbe Acker 3 Schipp.; Summa 3 Heitsch. 3 Schipp.

An Lienlandt. Bey Thomasz Schmidts Hausze $\frac{1}{2}$ Acker, allemahl das erste Jahr, Wan das Feldt in die Hegede kombt; noch bey Jep Peterszen Hause von Voracker jehrl. wann das Feldt in die Hegede ist; auch bei der Demning ein klein Acker von 1 Schip Liensat das erste Jahr, wen das Feldt inkombt; hernache gehöret es dem Besitzer die folgenden drey Jahren zu besähen.

Der Kohlhoff ist ihnen abgepfahlet worden, auch haben sie sich ein Apfelbaum vor die Peselfenster, noch ein klein, jung Apfelbaum vorbehalten. Zur Wischlandt den kleinen Hoff bey dem Hausze zu 2 Fuder Hew.

So bleiben auch die Alten und Jungen bey einem Tisch, bisz dasz Korn eingedrnt worden. 2 Khüte in die Weide.

Wan auch ein von den Alten mit Todte abgehen wirdt, bleibt die Abnahme nur halb. Nach beiderseits Absterben gehöret sie ganz ohne ferneren Entgelt zu den Staven. Daffern auch etwas von den Mobilien übrig, haben die Erben solches unter sich zu theilen. So sollen auch die Alten allewege 2 Pferde zu halten schuldig sein, welche der itzige Besitzer doch nicht gebrauchen soll; dakegen sollen die Jungen ihre Ländereyen pflügen, seyen, meyen und einärndten helfen.

Wormit also diese Theilungscontract richtig absolviret und bey handgebender Trewe festiglich zu halten versprochen worden. Gestaldt dan der antretender Besitzer darauf alsofort in diesem Festegute immittiret und in die wütrckliche Possession [dasselbe von der hohen Obrigkeit zu festen, und folgendts seines Gefallens nach zu geniezen und zu gebrauchen] gesetzt worden.

Zu Uhrkundt dessen hat der Verkäufer, Aszmusz Bindtzen, für sich und seine Erben diesen Brief zu fester Haltung wohlbedachtlich versiegelt. Und hat der fürstl. Hardsvoigt, Herr Clausz Hanszen zu Grumbuy, nebenst den obemelten vier Wardirszleuten selbigen [ihren und ihren Erben ohne Schaden] mit versiegelt und unterschrieben So geschehen zu Nübell, den einundzwanzigsten July Anno Eintausendsechshundertweyundvierzig.

XLIX. Ms. St. A. S. C. XIII. 5. Nr. 42: ^{15/4} 1643. Wir, Archidiaconus, Cantor, Lector, Senior vndt sembtliche

Canonici desz Thumb Stifts Schleszwieg, bekennen für vnsz und vnsern Successoren: Demnach Peter, Clausz, Aszmusz, Detleff vnd Hansz Laszen [Lasz Petersen seel. zu Twet hinterlassene fünf Söhne] vnsz Supplicando vnterdienstlich zuverstehen gegeben, wasz Gestaldt ihre Mutter, die nach ihres seel. Mannes Absterben das Vesteguth zu Twet wieder in die Feste genohmmen, nunmehr, wegen ihres hohen Alters, der Hauszhaltung ferner vorzustehen nicht vermüge, vnd dannhero ausz bewegenden Vhrsachen vom Capittell vermüge desz ergangenen Decreti sub dato Schleszwieg den 3. Decembris Anno 1642 dem einen Bruder, Aszmuzen, darauff die Veste conferiret vnd gegeben worden. Dagegen er dan seinen drey Brüdern, anstat ihres Abtritts, eine gewisse Summam Geldes ausz dem Guthe geben; seinem einem Bruder, Clauszen, aber, anstat seines Antheils, die Kathe bey Boholt Auw einreumen solte. Vnd dan zwischen ihnen, den gesambten Brüdern, darauff folgender Vertrag, durch Vermittelung vnser Syndici vnd desz Reitvogets, wegen ihrer Mutter Abnahm vnd der gänzten väterlichen Verlassenschaft, auf vnser Ratification vnd Bewilligung, beliebt vnd angenohmmen worden, wie derselbe von Worten zu Worten lautet, wie folget p. — Zuwissen p. Demnach Peter, Clausz, Aszmusz, Detleff und Hansz Laszen, seel. Lasz Petersen zu Twet hinterlassene Söhne, einem wohllehrwürdigen Thumbcapittell, alsz dero von Gott vorgesetzten Obrigkeit, supplicando vnterdienstlich zuverstehen gegeben, waszgestalt ihr seel. Vatter etwa für fünfzehn Jahren Tods verblichen; nach dessen Absterben aber ihre Mutter das Guth hinwieder gevestet, gebühlich vorgestanden vnd die bis dato darauff haftende Pflichten allemahl richtig abgestatet; nunmehr aber, wegen ihres hohen Alters, der Hauszhaltung fürters vorzustehen nicht vermüge; besondern ihrer Söhnen einem das Guth abzutragen begehret, vnd dannhero dieselbe supplicando gesucht [damit zwischen ihnen alsz Gebrüdern keine Streitigkeit fürfallen möchten, wenn von ihnen ihres Vatters Vesteguth solte eingereumet werden; weil sie sembtlich desz Alters, dasz einer vnter ihnen dem Guthe gebührender Maszen vorstehen, auch desz Vermögens, dasz er der Obrigkeit darvon die gebührende Pflichte entrichten vnd abstaten konte] dasz ein wohllehrwürdiges Thumbcapittell diesz Werck dahin zueranlassen groszgünstig geruhen wolte, dasz die gesambte Brüdere darumb ein vnpartheylichs Loosz werfen möchten; damit derselbe, deme das Guth zufallen würde, alszdan dasselbe festen, vnd die anderen Brüdere der Billicheit nach daraus befriedigen konte. Vnd dan darauff den 3 Decembr. desz verwichenen 1642 Jahres Capitulariter zu Schleszwieg decretiret vnd verabscheidet, dasz dem Capitulo billich die Macht, welchem vnter den fünf Brüdern sie die Veste conferiren wolten, vorbehalten vnd reserviret bleibe. Dannhero Supplicanten mit ihrem Suchen der Losung abgewiesen, vnd ihrem Bruder Aszmuzen, alsz des Capittels verordnetem Vogete, die Veste desz Guths gegonnet worden, solcher Gestalt, dasz er das Guth mit zweyen Kathen behalten, vnd der eine Bruder die dritte Kathe, anstat seines Antheils in die Veste nehmen; Aszmusz Laszen aber neunhundert Marck lübisch [worinnen er gleichwohl einen Viertentheill alsz sein Anparth zu kürtzen] den vbrigen dreyen Brüdern herauszer zu geben schuldig sein solte. Dasz darauff die sembtliche Brüdere dem abgesprochenen Decreto gehorsamlich pariret, vnd darauff folgender Gestalt von desz Capittels Syndico, in Gegenwart des Reitvogts Hinderich Stanhufy, verglichen vnd vertragen worden p. — Zufoderst hat Aszmusz Laszen seinem Bruder, Clausz Laszen, ver-

müge des ergangenen Decreti Capitularis, ohne einige darauff haftende Schulde frey abgetreten vnd eingereumet die Kathe bey Boholt Auw. Derogestalt, dasz auf bevorstehenden Meytag er dieselbe annehmen vnd nach seiner Gelegenheit bewohnen müge; jdoch dasz er hinfür die ordinari vnd extraordinari Pflichte selbst abtrage. Wasz noch darauff für Schulde, vermüge des aufgerichteten Vertrages den 28 May Ao. 1642, haften mügen, soll dieselbe Aszmusz Laszen abzutragen schuldig sein. Was sonsten ins Künftige auf die Kathe für Beschwerisz, Schulde vnd Unpflichte kommen werden, dieselbe werden billich von gedachtem Clausz Laszen alsz itzigem Besitzer abgehalten p. — Zum Andern. Die Hauszgelde der neunhundert Marck lüb. betreffend, sein Peter, Detleff und Hansz Laszen mit ihrem Bruder Aszmuzen dergestalt endlich verglichen vnd vertragen worden, dasz zufferst der elteste Bruder, Peter, für sein Antheill mit zweyhundertvndzehen Marck will friedlich sein, wan er, mit seiner andern Brüder Consens vnd Bewilligung, fürausz vnd ohne Entgelt ausz der Erbschaft die kleinste Fahle nehmen vnd für sich behalten müge. Weill dan der Bruder Aszmusz sich hinwieder verpflichtet, dasz er die Wilde, darvon vorgedachte Fahle gefallen, für siebenzehen Rthlr. in gemeiner Erbschaft bezahlen will; alsz haben solches die anderen Brüdere auch angenohmmen vnd eingewilliget p. — Der Bruder Detleff für sich vnd in gegebener Vollmacht seines iungsten Bruders, Hanszen, ist auch mit Aszmusz friedlich gewesen, dasz er einem jeden auch gebe zweyhundertvndzehen Marck lüb. Jedoch also vnd derogestalt: Weill Aszmusz Laszen seinem Bruder Detleffen mit den vierzig Marcken, die er ihm nach ausz vorgedachter Kathen bey Boholt [vermüge der zugelegten Rechnung] nunmehr in einer Summa mit zweyhundertvndfünfzig Marck verhaftet, dasz er ihm innerhalb 8 Tagen bahr vber einhundert Marck auszahlen; auff den Rest aber, der 150 Marck, eine gnuacksahme Obligation geben soll, dasz er dieselbe, doch ohne Zynsze, ihm auf negstkommenden Michaelis richtig abtragen vnd bezahlen will. Wie dan auch gedachter Aszmusz Laszen sich Kraft dieses verpflichtet, seinen beyden andern Brüdern, alsz Peter vnd Hanszen, einem jeden, wegen der ausgesprochenen zweyhundertvndzehen Marcken, doch ohne Zynsze, auf vorgedachten Michaelis zu befriedigen p. — Vnd weil dan fürs Dritte, Landesgebrauche nach allemahl beim Guthe zwey Pferde zu der Herschaftsdiensten verbleiben müssen, die fürausz der Besitzer ohne Entgelt beim Guthe behelt, alsz ist verglichen, dasz Aszmusz Laszen fürausz behalten soll das braunbleset vnd das kleine, grawe Pferd. Und weil noch ein grawes Pferd daselbst verhanden, welches für einen Fahlen Aszmuz Laszen gekauft, vnd daher nunmehr dasz selbe als sein eigen Pferd für der Theilung abzunehmen begehret; damit aber seine Brüdere nicht friedlich sein wollen, weil es auf dem gemeinen Guthe bis dato vnterhalten worden; der Bruder Detleff auch absonderlich dafür 2 Rthlr. Grasgeld gefodert, die er Hansz Schrödern gegeben, wie ers alsz ein Fahle den Sommer ausgegräset. Vnd daher, diese Streitigkeit zur rechtmäßigen Erkändnus auszsetzen wollen, sein die sembtlichen Brüdere nach Vnterhandlung folgender Gestalt vertragen werden: Nemlich dasz Aszmusz Laszen gedachtes streitiges Pferd für sein eigen behalten; dargegen aber zweyvndzwanzig Marck, die ihr Vatter der Kirchen zu Tolck schuldig, annehmen vnd dieselbe ausz dem Guthe jährlich der Kirchen verzynsen soll; also dasz sie deswegen ferner nicht mügen besprochen werden p. Detleff auch soll vnd will die ge-

foderte Zwey Rthlr. verlegtes Graszgeld fallen laszen; Dagegen ist ihm von den sembtlichen Brüdern eingewilliget, dasz er das vorhandene schwartzstern Kalb ausz der Erbschaft ohne Entgelt fürausz nehmen müge p. — Zum Vierten wegen ihrer alten Mutter Abnahm ist [doch auf eines wohllehwürdigen Thumbcapittels Ratification vnd Bewilligung] folgender Vergleich getroffen worden: Nemblich, dasz sie solle die Zeit ihres Lebens zur Abnahm behalten, wasz die vorige Wittebe mit Consens desz Capittels von diesem Guthe gehabt vnd genossen p. — Als 1 an Land: Ein Acker, Schmèdebuy genand, von 5 Schiff Haberland, wie der itzo mit Roggen beseyet; noch ein klein Acker bey Scharmey von 2 Schiff Haberland, der itzo auch mit Roggen beseyet worden; imgleichen soll sie Hulleacker zugeneszen haben, von 3 Schiff Haberland, denselben ihr Aszmusz diesen Frülung soll bemisen, dasz Gersten darinnen kan geseyet werden. Vnd weil das Land in beiden Holdschiffen, eine jede Schiff etwa von 1 Heidscheffel Haberland, wie auch die beyden kleine Stücke Acker fürs Dorff, in beyden Schiffen, die vorige Wittebe zugebrauchen gehabt, alsz sollen dieselbe auch ihrer Mutter die Zeit ihres Lebens verbleiben. — An Wischland soll sie zugeneszen haben die Wische in Scharmey von einm Fuder Heuw; noch ein Stück daselbst, nemblich das norderste Stück in Scharmey von etwa ein halb Fuder Heuw p. — Esz zoll aber Aszmusz Laszen jährlich sowohl der Mutter das Land bepflügen vnd beseyen, alsz auch von den Wiesen das Grasz abmeihen; vnd also beydes, Korn vnd Heuw, wasz der allgütige Gott jährlich bescheret, einährnen vnd einführen laszen. Die Saat aber, wasz jährlich in die Erde soll geseyet werden, soll die Mutter allewege darzu zuerschaffen schuldig sein p. — 2. An Viehe müge die Mutter zwey Beste, die ihr eigen sein, halten, die Aszmusz ihr den Sommer bey seinen Kähnen auszugräszen. Den Winter aber soll er darmit nicht zu thun haben; besondern ihr nur die oberste Bosz bey der Norderseithen einzureuhmen schuldig sein soll, darmit sie darinnen absonderlich ihr Viehe füttern vnd halten kan. Ein Schwein vnd ein Paar Gänse müge der Mutter auch bey Aszmusz seinen frey ausz- vnd eingehen laszen; den Winter aber soll sie dieselbe selbsten ausfüttern. Zweene Schaaf aber soll Aszmusz schuldig sein seine Mutter mit den seinen auszugräszen vnd auszufüttern p. — 3. Esz soll auch die Mutter die Zeit ihres Lebens die Zynsze von sechszig Marck, die bey Johan Laszen zu Kiusz auff Zynsze stehen, wie auch die Zynszen von vierzig Marck, die Hansz Henningsen Vicariennann zu Twet auff Zynsze hatt, zugeneszen, vnd dieselbe einzufodern Macht haben p. — 4. Die Mutter soll bey ihrem Sohne im Hause verbleiben, vnd bey ihm ihre Fehrwung haben sonsten soll sie sich selbst von ihrer Abnahm speisen, kleiden vnd vnterhalten p. — Vorspecificirte Abnahm soll die Mutter die Zeit ihres Lebens zugeneszen haben. Wann sie Gott mit Tode abfodert, soll sie von ihrer Verlassenschaft ehrlich begraben werden. — Wasz dan an Güttern frey vber bleiben wirt, ohne wasz zum Guthe gehöret, vnd darbey von Rechts wegen verbleibet, soll vnter den sembtlichen Erben, wie landbreuchlich, getheilet werden p. — Schlieszlich haben die sembtlichen Brüdere angelobet, vnd einer dem andern verheizen, dasz wegen Theilung der vbrigen vorhandenen beweglichen Gütther, die noch in gemeiner Erbschaft gehören, sie sich mith ihrer Mutter vnd selbst vnter einander dergestalt vergleichen wollen, dasz keiner ferner deszwegen zu klagen Vhrsache haben solle p. — Vhrkundlich ist von den sembtlichen Brüdern dieser

Vertrag also beliebt vnd angenommen, von denen, die schreiben können, vnterschrieben, vnd von allen wiszendlich versiegelt worden. Zur Zeugnuß dan auch der syndicus capituli, auf Begehren, diese Vergleichung, doch ihm vnd seinen Erben ohne Schaden, mit vntergeschrieben vnd versiegelt hatt p. — Geschehen in Schleszwieg den 18 Marty Anno Eintausendsechshundertdreyvndvierzig p. — Vnd dan darauff gemelte Brüdere die Laszen vnsz vnterdienstlich ersuchet vnd gebethen, wiewer geruheten obspecificirten Vertrag nach buchstablichem Einhalt in allen seinen Puncten vnd Clausulen zu confirmiren vnd zu bestetigen. — Dasz wiewer ihrem billichem Suchen, weil wiewer daselbe dem abgesprochenen Decreto allermaszen gemesz, auch der Mutter Abnahm nach der Billichkeit gesetzt befunden Raum vnd Stat gegeben. Thun auch solches Kraft dieses, vnd confirmiren obgemelten Vertrag nach deszen buchstablichem Einhalt, wie derselbe vorhero gesetzt worden. Wollen auch einen jeden Theil allewege darbey gebührlich schützen vnd handhaben, da ins Künfftig von einem oder andern solte darwieder gehandelt werden p. — Vhrkundlich ist diese Confirmation vnter desz Capittels Einsiegell vnd desz Herrn Archidiaconi eigenhändlicher Subscription herauszer gegeben worden — Actum Schleszwieg den 15 Aprilis Anno Eintausendsechshundertdreyvndvierzig.

L. Ms. St. A. S. C. XII. 3. Nr. 12. ^{22/3} 1738: Den, som bringer dette, er en Person, som har indladt sig i Ægteløfte med den afdøde Hans Jacobsens Enke i Sottrup. Deres Bøn og Begjering er ved Dem, deres Foresatte, at han maatte tage Børnene an for sine egne, og altsaa videre for det første ingen ordentlig Skifte og Dele at holde. Det kan ikke nægtes, at det sker paa adskillige Steder paa Kongens Land, uagtet det ikke er saa ganske regelmæssigt efter Forordningen. Jeg tror ogsaa her, og paa dette Sted i Sottrup, at baade Børnene saavel som og Herskabets Stavn og Grund var allerbedst tjent dermed, helst da denne Person er et ganske vel indpassende Menneske, som baade tager alle Ting vel iagt og ogsaa er ret flittig og arbejdsom. Naar derimod en saadan Person skulde ikkums antage Stavnen til Aars Tid, blev hverken Huset holden saa godt vedlige ej heller saa meget ved Landet forbedret, som ellers ske kunde. Nu, deres Ædelhed vilde selv behage at overveie Sagen nøjere. De Formyndere, som er at bestemme for de tre umyndige, smaa Pigebørn, kan jo ogsaa aarlig se til gode og agte paa, at alt behandles paa den bedste Maade. De er alle tre ved samme Sind, at Børnene skulde af ham antages for sine egne Børn, dog saa, at et af den salig Afdødes skal i sin Tid have den nærmeste Ret til Stavnen, naar Forældrene vil afstaa samme.

LI. Ms. St. A. S. C. X. 1. Nr. 22. ^{21/2} 1749. Hoge. — — Stiencke Lüddens u. Hans Nickelssens reversiren und verschreiben: dasz unsere respective leibliche und Stiefkindern gleiches Erbrecht und ihren Antheil mit und nebst denen übrigen zu hoffenden Kindern dergestalt nehmen sollen, als wenn sie in einer Ehe gezeuget werden; besonders aber sollen sie zu genieszen haben, was ihnen von ihrerseits Anverwandten heute oder morgen anstirbet — —

LII. Ms. G. A. T. Nr. 11. ^{4/12} 1791: Paa Dags dato haver jeg Underskrevene, Niels Andersen Brøns, i Betragt af min tiltagende Alder og med samme paafølgende store Svaghed og kendelig Mærkelse af, [at] mit Livs Endelig og Pauluns Aflæggelse er som snart forhaanden, i Jesu Navn, efter Boens Omstændighed, som mig selv bedst er bekendt, resolveret at gøre et redeligt Skifte og Deling imellem mine iliveværende trende kære Børn; og skal da altsaa

være betreffende, som her følger: For det Første skal min udliveværende ældste Søn, Anders Andersen Nielsen, have og beholde min iboende Ejendoms-Helgaard, saaledes som den nu befindes udi alle Maader, med Besætning, baade uden og inden Døre, det maa være af hvad Navn, det være kan, baade af Levende og Dødt, slet Intet undtagen i nogen Maade. Hvor imod han for det Andet skal være forpligtet, at give og udbetale til sine tvende Søkende udi rede Penger den Summa 2450 Rdlr., som skal saaledes skiftes og deles imellem dem, nemlig: Broderen, Hans Nielsen Brøns, skal han give og rigtig udbetale til udi rede Penger den Summa 1416 Rdl. 32 l. β samt et sort Klædning, lige ved hans eget, og et grøn Klædning, saa vel som ogsaa behørig Dagligklæder, baade af Ulden og Linden, og en god forsvarlig Coffre. Fremdeles skal han være forpligtet at give og rigtig udbetale til sin Søster, Gunder, Kristina Nielsdatter, udi rede Penger den Summa 1033 Rdl. 16 l. β, samt en god forsvarlig Udstyr, bestaaende af en beslagen Eggecoffre, et Klæderskab, tvende Dragekister, sex Læderstole, en god forsvarlig Dagligseng med 4 Hørgarns Lagener, og 4 Hørgarns Pudersdrætter, og desforuden udi rede Penger 200 \mathcal{K} lybsk, som hun for Resten selv kan tage og anvende til Udstyr, til hvad hun selv lyster og godtfinder, item forsvarlig daglig Gang-

klæder baade af Ulden og Linden. — Benævnte Summa, 2450 Rdl., skal han være forpligtet at betale til bemældte sine tvende Søkende til næstkommende Martini, naar vi skrivende vorder 1792, eller ogsaa samme der fra efter 4 Procento at forrente. Og hvad Arvedel, som efter denne Dag endnu kan komme fra Holland, skal benævnte mine 3 Børn være ens delagtige udi. — Hvad nu mig selv og min Hustru er angaaende, da er det jo ogsaa fornøden, at vi ser til for os selv for de tilkommende Tider, omskøndt Sligt er os ubekendt, om det skal blive kort eller længe, dog iagttagte det Fornødne. Og da skal bemældte voris Søn, Anders Andersen Nielsen, være forpligtet baade for sig selv og sine Arvinger, at give os til aarlig Aftægt 100 Rdl. samt fornøden Pleje og Opvartning med Vaske og Renlighed, saaledes som for Gud og dette Steds Øvrighed kan være ansvarlig. Og naar den Ene af os ved Døden afaar, skal den Anden ikkuns have 100 \mathcal{K} lybsk og skal det staa os frit for, hos hvem af voris Børn vi helst vil fortære den, samt efter voris Død forskaffe os en hæderlig og christommelig Begravelse, og den dertil anforderlige Bekostning anvende. At Foreskrevne saaledes med god beraad Hu og lang Overlæg af os samtlig er indgaaet og besluttet samt uryggelig at holdes, det tilstaaes her med egenhændig Underskrift. Mjolen d. 4 December 1791.

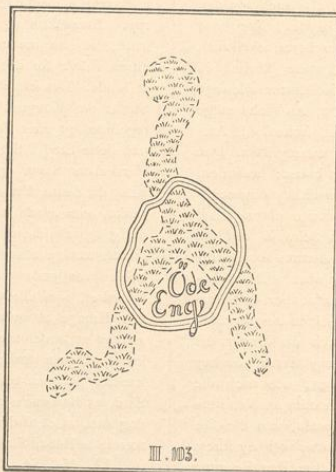


Fig. 22. St. A. S. [Karten und Pläne II. 103]. Eine sogenannte wüste Wiese. Im Amte Hadersleben, in der Frös Harde im Kirchspiel Schodborg belegen. Im Jahre 1791 aufgemessen.

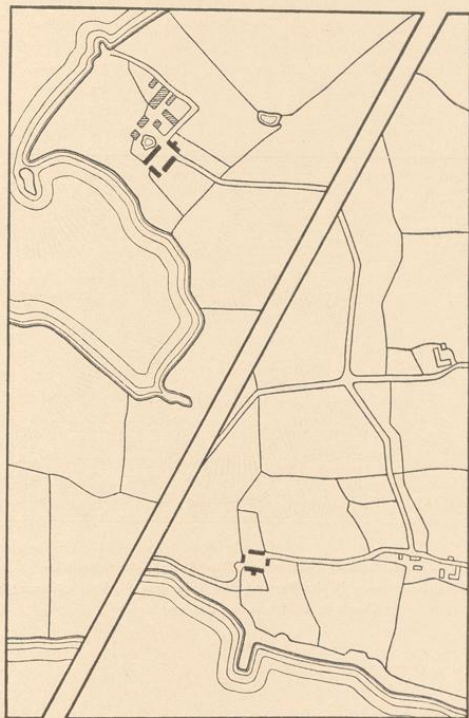


Fig. 23. St. A. S. [Karten und Pläne II. 7]. Zwei Bauernhöfe mit vier Gebäuden, die den Hofplatz umgeben.
Im Amte Flensburg in der Munckbrarup Harde im Kirchspiel Munckbrarup in den Dörfern Holnis und Drey belegen.
Durch den Landmesser Eckhusen im Jahre 1783 aufgemessen.

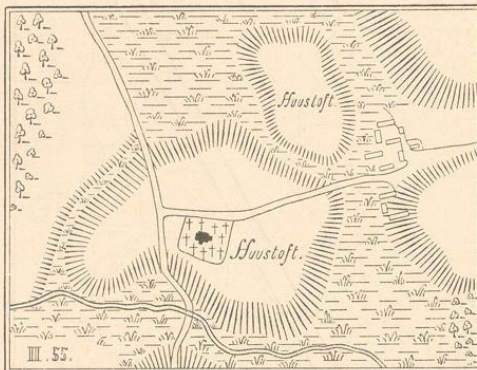


Fig. 24. St. A. S. [Karten und Pläne II. 55]. Alter Dorfplatz
in dem haderslebener Amte in der Tyrstrup Harde in dem Kirchspiel Bierning belegen.
Durch Fr. Feddersen im Jahre 1797 kartiert.